

Projektbericht

Zumutbarkeitsbestimmungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt

**Wolfgang Nagl
Helmut Hofer**



**INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES**

Vienna

Projektbericht

Zumutbarkeitsbestimmungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt

**Wolfgang Nagl
Helmut Hofer**

Unter Mitarbeit von
Jan-Michael van Linthoudt

Endbericht

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen

Dezember 2015

**Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna**

Kontakt:

Dr. Wolfgang Nagl
☎: +43/1/599 91-115
email: nagl@ihs.ac.at

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Ökonomische Wirkung von Zumutbarkeitskriterien und Sanktionen	3
3. Empirische Evidenz aus der internationalen Literatur	8
4. Überblick über Zumutbarkeitsbestimmungen in Österreich, Deutschland und im europäischen Vergleich	12
4.1. Kriterien einer zumutbaren Tätigkeit in Österreich.....	12
4.2. Sanktionen des Arbeitslosengeldbezugs in Österreich.....	13
4.3. Kriterien einer zumutbaren Tätigkeit in Deutschland.....	16
4.4. Sanktionen des Arbeitslosengeldbezugs in Deutschland.....	19
4.5. Internationaler Vergleich der Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldbezugs und der Zumutbarkeitsbestimmungen.....	21
5. Situation am österreichischen Arbeitsmarkt	24
6. Fazit	30
7. Literaturverzeichnis	31
8. Anhang	33

Tabellen

Tabelle 1: Vergleich Zumutbarkeitsregelung in Österreich und Deutschland	18
Tabelle 2: Sanktionsregelungen in Österreich und Deutschland	20
Tabelle 3: Anzahl der arbeitslosen Männer je Bundesland	26
Tabelle 4: Anzahl der arbeitslosen Frauen je Bundesland.....	26
Tabelle 5: Mittlere Verweildauer in Arbeitslosigkeit je Bundesland, Männer.....	27
Tabelle 6: Mittlere Verweildauer in Arbeitslosigkeit je Bundesland, Frauen.....	27
Tabelle 7: Offene Stellen je Bundesland	28
Tabelle 8: Offene Stellen je arbeitslos gemeldeter Person je Bundesland	28
Tabelle 9: Offene Stellen nach Wirtschaftszweigklassifikation NACE08, Österreich.....	29
Tabelle 10: Kategorien der Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldbezugs	33
Tabelle 12: Bewertung der Anspruchsvoraussetzung für Arbeitslosengeld in den OECD-Ländern	34
Tabelle 13: Bewertung der Zumutbarkeitsbestimmung in den OECD-Ländern.....	35
Tabelle 14: Bewertung der Sanktionen in den OECD-Ländern	36
Tabelle 15: Offene Stellen je Bundesland nach NACE08 Klassifikation	37

Abbildungen

Abbildung 1: Absolute Häufigkeit der verhängten Sanktionen in Österreich ohne Sanktion aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses	15
Abbildung 2: Relative Häufigkeit der verhängten Sanktionen in Österreich ohne Sanktion aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses je Arbeitslosen	15
Abbildung 3: Relativer Anteil eines Sanktionsgrundes an allen Sanktionen allgemein ohne Sanktion aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses allgemein und je Bundesland im Jahr 2014	16
Abbildung 4: Zumutbarkeitsbestimmungen im europäischen Vergleich	23
Abbildung 5: Sanktionen im europäischen Vergleich.....	23
Abbildung 6: Arbeitslosenquote je Bundesland, Männer	24
Abbildung 7: Arbeitslosenquote je Bundesland, Frauen	25

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund einer anhaltend großen Anzahl an arbeitslosen Personen in Österreich wird immer wieder eine Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien für mögliche Arbeitsstellen diskutiert. Argumentiert wird dabei, dass dadurch einerseits die Anzahl der möglichen Stellen individuell für jede und jeden Arbeitslose/n vergrößert werde und andererseits der Druck auf die oder den Arbeitslose/n erhöht werde eine Stelle anzutreten.

Das erste Argument ist jedoch bloß ein scheinbares. Stellen werden von Firmen geschaffen und besetzt, und dies geschieht unabhängig von formalen Kriterien für Arbeitslose. Erweitert man die Auswahl der Arbeitsstellen, die für eine oder einen Arbeitslose/n formal als zumutbar angesehen werden, erhöht man auch implizit die Drucksituation. Jedem Arbeitslosen und jeder Arbeitslosen steht es jederzeit frei, sich für eine beliebige Stelle zu bewerben. Durch geltende Zumutbarkeitskriterien sind sie aber davor geschützt nicht jede beliebige Stelle akzeptieren zu müssen. Weicht man diese Kriterien auf, werden allerdings keine neuen Stellen geschaffen, die der oder die Arbeitslose ohnehin angetreten hätte, dies hätte er oder sie ja dann bereits getan, sondern zwingt die Arbeitslosen sich auf Stellen zu bewerben, die sie zuvor ausgeschlossen hätten. Letztendlich wird mit der Verschärfung der Kriterien, welche Arbeitsstellen zumutbar sind, der Druck auf die Arbeitslosen erhöht und nicht die Anzahl der verfügbaren offenen Stellen.

Um eine Änderung des individuellen Verhaltens herbeizuführen werden Sanktionen verhängt, die bei Nichterfüllung der formulierten Bestimmungen greifen. Interessant ist deshalb, ob die eingesetzten Sanktionsmechanismen und der damit einhergehende Druck auf die Arbeitslosen dazu führt, dass erstens die Suchanstrengungen gesteigert werden, infolge dessen die Verweildauer in Arbeitslosigkeit reduziert wird und weiters, ob sich Konsequenzen hinsichtlich der Qualität der angenommenen Beschäftigung ergeben. In der ökonomischen Literatur wird im Fall der Sanktionsmechanismen im Besonderen zwischen dem Effekt einer Androhung einer Sanktion und der Wirkung einer Sanktionsverhängung unterschieden. Für beide Fälle ergibt sich in der theoretischen Modellierung eine positive Wirkung auf die Übergangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung. Gleichzeitig muss aber auch konstatiert werden, dass aktuelle Studien zeigen, dass die Qualität der auf eine Sanktion folgenden Beschäftigung hinsichtlich Entlohnung, Arbeitszeit, Stabilität und Qualifikationsniveau geringer ausfällt. Hinsichtlich der Entlohnung hat bereits die Möglichkeit einer Sanktion einen dämpfenden Effekt. Entscheidend für die Wirkung eines verschärften Anreizmechanismus für arbeitslose Personen ist im Allgemeinen aber auch die Situation am Arbeitsmarkt und im Speziellen die Anzahl der freien Stellen. Ohne freie Stellen ändert auch eine Erhöhung der Suchanstrengung der arbeitslosen Personen nichts an der Übergangswahrscheinlichkeit in Beschäftigung.

Die in der Literatur beschriebenen Effekte untersuchen generelle Sanktionsmechanismen und stellen nicht explizit auf eine Veränderung in den Zumutbarkeitskriterien ab. Eine spezielle Evaluation von Zumutbarkeitskriterien bedürfte eines experimentiellen Forschungsdesigns indem, in einem ansonsten gleichen institutionellen Rahmen, für vergleichbare Gruppen unterschiedliche Zumutbarkeitsbestimmungen angewendet werden. Nur so wäre eine kausale Identifikation der Wirkung von Zumutbarkeitsbestimmungen möglich. Ein entsprechendes Forschungsdesign wurde aber bisher noch nicht verfolgt. Auch können kausale Ergebnisse aus anderen Ländern nur als Anhaltspunkt für Österreich dienen. Um belastbare Evidenz für den österreichischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, müsste eine entsprechende Untersuchung im Inland durchgeführt werden.

Aus den beschriebenen Gründen kann die vorliegende Studie nur eine allgemeine Analyse von Anreizmechanismen von Sanktionen leisten und die in Österreich geltenden Zumutbarkeitsbestimmung darstellen und mit jenen in Deutschland kontrastieren.

In der vorliegenden Studie werden in Kapitel 2 zunächst ökonomische Wirkungszusammenhänge einer Sanktion des Arbeitslosengeldes aufgezeigt. Die empirische Evidenz aus der internationalen Literatur wird in Kapitel 3 dargelegt. In Kapitel 4 werden die Kriterien einer zumutbaren Beschäftigung für Arbeitslose in Österreich dargelegt. Aufbauend darauf werden alle Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug sowie deren Sanktionierung bei Nichterfüllung beschrieben. Es erfolgt daran anschließend ein europäischer Vergleich und insbesondere mit Deutschland. Die Situation am österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere die Situation der freien Stellen wird in Kapitel 5 aufgezeigt. Den Abschluss bildet ein Fazit.

2. Ökonomische Wirkung von Zumutbarkeitskriterien und Sanktionen

Um die theoretischen Wirkungen von Zumutbarkeitskriterien und vor allem von Sanktionen auf die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit darzustellen,¹ bietet die Modellklasse von Suchmodellen auf dem Arbeitsmarkt den geeigneten Analyserahmen.² Es handelt sich dabei um Stromgrößenmodelle in denen der Zugang aus dem Bestand der Arbeitslosen sowie der Abgang aus Beschäftigung von zentraler Bedeutung sind. In diesen Modellen wird im Besonderen der Einfluss von institutionellen Regelungen am Arbeitsmarkt auf das individuelle Verhalten von arbeitslosen Personen und Firmen in den Mittelpunkt gestellt. Sowohl den Arbeitslosen als auch den Firmen wird rationales Verhalten bei der Abwägung von Alternativen unterstellt. Die Arbeitslosen vergleichen bei jedem angebotenen Arbeitsverhältnis den Zahlungsstrom bei Annahme des Angebots mit jenem, würden sie weiter arbeitslos bleiben und weiter eine Stelle suchen. Die Firmen überlegen analog bei jeder Bewerbung, die Stelle entweder zu besetzen oder eben auch weiter zu suchen. Die Wirkung von Sanktionen als Anreizmechanismus ist in der ökonomischen Literatur explizit modelliert und steht in diesem Kapitel im Mittelpunkt des Interesses.

Zur Modellierung von Sanktionen sind Suchmodelle mit endogener Suchintensität von Relevanz. Das Basismodell ist hierbei jenes von Mortensen (1986). Angenommen wird dabei, dass eine arbeitslose Person sequentiell nach einer Beschäftigung sucht, das heißt sie erreicht jeweils nur ein Jobangebot auf einmal. Wie häufig ein Arbeitsloser bzw. eine Arbeitslose ein passendes Jobangebot erhält, hängt neben der exogenen Wahrscheinlichkeit, die sich aufgrund von freien Stellen ergibt, auch von seiner oder ihrer Suchintensität ab. Der oder die Arbeitslose kann die Suchintensität selbst wählen. Die angebotenen Stellen weisen einen zufälligen Lohnsatz im Rahmen der Lohnverteilung auf. Wie bereits erwähnt, vergleicht eine arbeitslose Person entsprechend der Modellannahmen bei jedem Stellenangebot den Zahlungsstrom der aus der Stellenannahme resultiert mit jenem im Fall der Ablehnung der Stelle und einer weiteren Stellensuche. Zu beachten gilt, dass im Fall einer angetretenen Arbeitsstelle vonseiten der Arbeitslosen im Rahmen dieses Modells vereinfacht angenommen wird, dass eine einmal angenommene Stelle für immer gehalten wird und der Lohn unverändert bleibt. Während der Arbeitslosigkeit erhält der oder die Arbeitslose Arbeitslosenunterstützungsleistungen und hat materielle sowie immaterielle Suchkosten, die von der Suchanstrengung abhängen. Jede Person maximiert den erwarteten Barwert seines Einkommens über einen unendlich langen Zeithorizont. Die optimale Wahl der Suchanstrengung kann durch den Reservationslohn beschrieben werden. Dieser stellt den geringsten Lohnsatz dar bei dem ein Jobangebot noch akzeptiert wird. Dies ist selbstverständlich eine sehr vereinfachte Darstellung des individuellen Verhaltens und der

¹ Hier und im Folgenden bezeichnet die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit die Übergangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung.

² Ein umfassender Überblick findet sich bei Rogerson et al. (2005).

Rahmenbedingungen, ermöglicht aber eine sehr präzise Analyse der Wirkungszusammenhänge.

In dem Grundmodell von Mortensen (1986) wurden Sanktionen noch nicht mit abgebildet, um diese wird das Grundmodell u.a. von Abbring et al. (2005) erweitert.³ Dabei wird angenommen, dass jede bzw. jeden Arbeitslose/n eine Sanktion mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit trifft, wenn nicht ein bestimmter Mindestsuchaufwand geleistet wird. Als Folge der Sanktion wird die Arbeitslosenunterstützung substanziell auf einen niedrigeren Auszahlungsbetrag reduziert. Der oder die Arbeitslose erhält nach dem Verhängen der Sanktion den niedrigeren Satz der Arbeitslosenunterstützung für den Rest der Arbeitslosigkeit. Vereinfacht wird im Modell weiters eine so harte Sanktion angenommen, die automatisch dazu führt, dass der oder die Arbeitslose seine oder ihre Suchanstrengung so erhöhen wird und außerdem, dass die Suchanstrengung ab dem Sanktionszeitpunkt immer hinreichend hoch ist, weshalb keine weiteren Sanktionen mehr notwendig sind so lange die Personen arbeitslos sind. In dem Modell können folglich Sanktionen nur einmal während einer Arbeitslosigkeitsperiode auftreten. Neu in das Modell wird damit die Entscheidung des oder der Arbeitslosen aufgenommen, sich hinreichend anzustrengen und nach geeigneten Stellen zu suchen um eine Sanktion zu vermeiden. Suchanstrengungen sind allerdings mit individuellen (materiellen und immateriellen) Kosten verbunden. In der Realität droht auch eine Sanktion, wenn nicht hinreichend große Anstrengungen unternommen werden um eine Stelle zu erhalten, das Modell beschreibt somit einen realistischen Rahmen.

Im Modellrahmen wählt der oder die Arbeitslose die individuelle Suchanstrengung indem er oder sie den erwarteten Zahlungsstrom im Fall von Arbeitslosigkeit maximiert. Zu beachten ist dabei, dass eine Sanktion eine reduzierte Arbeitslosenunterstützung bewirkt, weil diese auf einen niedrigeren Wert gesetzt wird. Generell werden in dem Modell drei Annahmen getätigt, welche Aspekte bei der Maximierung des erwarteten Zahlungsstroms aus Perspektive der Arbeitslosen eine Rolle spielen:

1. Das Niveau der Arbeitslosenunterstützung abzüglich der Suchkosten.
2. Der erwartete finanzielle Gewinn durch die Aufnahme einer Beschäftigung. Die Wahrscheinlichkeit diese zu finden hängt wiederum positiv von der Suchintensität ab und steigt entsprechend bei hoher Suchanstrengung.
3. Das Eintreten der Sanktion und damit einer niedrigeren Arbeitslosenunterstützung für den Rest der Arbeitslosigkeit, wenn die Suchanstrengung nicht hinreichend hoch gewählt wird, um eine Sanktion gänzlich zu vermeiden.

Für den dritten Punkt ist freilich auch der Zahlungsstrom nach dem Verhängen einer Sanktion relevant. Dieser bestimmt sich analog aus der dann niedrigeren

³ Die vereinfachte, nicht formale theoretische Darstellung in diesem Kapitel orientiert sich an dem Modell von Abbring et al. (2005). Weitere theoretische Modellierungen finden sich u.a. bei Fredriksson und Holmlund (2006), Boone und van Ours (2006) und Boone et al. (2007).

Arbeitslosenunterstützung abzüglich der Suchkosten und dem erwarteten Gewinn durch Beschäftigung, gegeben der Wahrscheinlichkeit dann eine solche mit der angepassten optimalen Suchintensität zu finden. Eine weitere Sanktion kann dann entsprechend der Modellannahmen nicht mehr verhängt werden.

Ohne Sanktionen hängt die optimale Suchintensität positiv von der Wahrscheinlichkeit ab eine passende Stelle zu finden, negativ von den Kosten der Stellensuche und positiv von der Lohnhöhe relativ zur Arbeitslosenunterstützung. Im Falle einer möglichen Sanktionsverhängung muss unter Umständen eine Fallunterscheidung getroffen werden. Ist die optimale Anstrengung so hoch, dass keine Sanktion erfolgen kann, ändert sich nichts zu dem Kalkül ohne Sanktionen. Liegt die optimale Anstrengung eigentlich unterhalb des sanktionsfreien Niveaus, vergleicht die arbeitslose Person den erwarteten Barwert der Alternative die sanktionsfreie Anstrengung zu wählen genau mit dem Barwert der Anstrengung bei der auch eine Sanktion erfolgen kann.

Aus der optimalen Suchanstrengung ergibt sich in dem Modell zusammen mit allen anderen Gegebenheiten (konkrete Suchkosten, Wahrscheinlichkeit einer offenen Stelle, Lohnverteilung der Stellen, Sanktionswahrscheinlichkeit) ein Reservationslohn unter dem eine arbeitslose Person nicht bereit ist eine Beschäftigung aufzunehmen. Es bilden sich ein Reservationslohn für die Situation in der noch keine Sanktion verhängt wurde und ein Reservationslohn nach Verhängen der Sanktion.

Die Abgangswahrscheinlichkeiten aus Arbeitslosigkeit θ bilden sich folglich aus dem Produkt der Wahrscheinlichkeit einer freien Stelle δ , der Suchintensität s_i und dem Reservationslohn. Steigt der Reservationslohn senkt dies die Abgangswahrscheinlichkeit. Die Funktion des Reservationslohns $F(r_i)$ mit $\frac{\partial F(r_i)}{\partial r_i} < 0$ bildet dies ab. Der Reservationslohn hängt freilich auch unter anderem von δ und s_i ab. Wie bereits beschrieben, ist δ exogen und die optimale Suchintensität ist bestimmt, so dass auch der Reservationslohn bestimmt ist. Vor Verhängen einer Sanktion gilt dementsprechend:

$$\theta_1 = \delta s_1 F(r_1) \quad (1)$$

Nach dem Verhängen einer Sanktion gilt:

$$\theta_2 = \delta s_2 F(r_2) \quad (2)$$

Die Abgangswahrscheinlichkeiten hängen jeweils positiv von der Wahrscheinlichkeit einer freien Stelle und der Suchintensität ab ($\frac{\partial \theta_i}{\partial \delta} > 0$ und $\frac{\partial \theta_i}{\partial s_i} > 0$) aber negativ von dem Reservationslohn ($\frac{\partial \theta_i}{\partial r_i} < 0$).

Aus dem beschriebenen theoretischen Modell leiten Abbring et al. (2005) zwei zentrale Zusammenhänge ab.⁴

1. Mit dem Verhängen einer Sanktion erhöht sich die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit.

Dieser Zusammenhang stellt sich ein, weil die Arbeitslosenunterstützung und damit der erwartete Zahlungsstrom aus Arbeitslosigkeit, ab dem Zeitpunkt der Sanktionierung geringer ist als vorher und die Suchintensität annahmegemäß jetzt über dem kritischen Wert der Nichtsanktionierung liegt. Durch den geringeren erwarteten Zahlungsstrom nach Sanktionierung liegt der Reservationslohn unter dem vorherigen Niveau $r_2 < r_1$ dadurch gilt, dass $F(r_2) > F(r_1)$. Die Suchintensität liegt nach der Sanktionierung über dem kritischen Niveau, vorher muss sie darunter gelegen haben, da ansonsten keine Sanktion verhängt worden wäre, damit gilt auch $s_2 > s_1$. Daraus folgt aus Gleichung (1) und (2), dass die Abgangswahrscheinlichkeit nach der Sanktion größer ist als vorher: $\theta_2 > \theta_1$.

2. Die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit ist in einem System mit Sanktionen, auch vor der Verhängung von Sanktionen, größer.

Dieser Zusammenhang wird beim Betrachten einer Person deutlich, die noch keine Sanktion erfahren hat, aber deren Suchintensität unter dem kritischen Wert liegt. Wenn ausgehend von einem System in dem eine Sanktion möglich ist, diese Möglichkeit wegfällt, steigt der erwartete Zahlungsstrom aus Arbeitslosigkeit, weil kein Absinken der Arbeitslosenunterstützung mehr möglich ist. Als Folge sinkt die Suchintensität und der Reservationslohn steigt. Als Folge dessen sinkt die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit. Personen, deren Abgangswahrscheinlichkeit über dem kritischen Wert liegt, sind von einer Veränderung der Sanktionspraxis nicht betroffen.

Die sehr allgemeine Darlegung verdeutlicht, dass die abgeleiteten theoretischen Ergebnisse sehr robust sind und nicht an spezifischen funktionalen Formen der Nutzenfunktion hängen. Die stärkste Annahme ist, dass sich das individuelle Verhalten über die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht verändert. Würde man diese Annahme lockern, würde sowohl die Abgangswahrscheinlichkeit, als auch die Sanktionswahrscheinlichkeit von der Dauer der Arbeitslosigkeit abhängen. Die qualitativen Aussagen des Modells würden dadurch aber bestehen bleiben.

Die beiden abgeleiteten Zusammenhänge beschreiben auch die Wirkung auf die Abgangswahrscheinlichkeit zu verschiedenen Zeitpunkten. Der zweite Zusammenhang beschreibt den Effekt, der bereits vor dem Verhängen der eigentlichen Sanktion auftritt, den

⁴ Abbring et al. (2005) leiten noch ein drittes Ergebnis ab, welches zeigt, dass die Übergangswahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung, sowie die Wahrscheinlichkeit mit der Sanktionen verhängt werden, von allen Variablen abhängen, die für die optimale Suchintensität ausschlaggebend sind.

ex ante Effekt. Dieser macht deutlich, dass bereits die institutionelle Möglichkeit einer Sanktion eine Auswirkung auf das individuelle Verhalten und damit auf die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit hat. Der erste Zusammenhang einer gestiegenen Abgangswahrscheinlichkeit bei Verhängen einer Sanktion beschreibt den *ex post* Effekt und verdeutlicht die Wirksamkeit einer tatsächlichen Verhängung einer Sanktion. Sowohl ein *ex ante*, als auch ein *ex post* Effekt im Fall von Sanktionen sind empirisch belegt. Die wichtigsten Studien hierzu werden im folgenden Kapitel erläutert.

Eingangs wurde darauf verwiesen, dass Suchmodelle am Arbeitsmarkt rationale Entscheidungen von Arbeitslosen und Firmen beschreiben. In dem beschriebenen Modell hängt die Wahrscheinlichkeit einer freien Stelle freilich vom Verhalten der Firmen ab. Das Verhalten der Firmen ist aber unbeeinflusst von Sanktionen, da ihnen keinerlei Informationen darüber zugänglich sind. Nichtsdestotrotz wird die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit, auch bei einer sehr hohen Suchintensität, hauptsächlich durch angebotene freie Stellen der Arbeitgeber/innen und durch die Effizienz der Stellenvermittlung bestimmt. Im beschriebenen Modell haben Sanktionen kaum einen Einfluss auf die Abgangswahrscheinlichkeit, wenn nicht ausreichend freie Stellen zur Verfügung stehen und die Stellenvermittlung ineffizient ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der theoretischen Modellierung eine Sanktionierung bzw. eine Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen zu einer höheren Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit führen würde. Ein in der theoretischen Modellwelt abgeleitetes Ergebnis besitzt für sich aber noch keine Gültigkeit. Die theoretische Modellierung dient dazu mögliche Wirkungskanäle zu identifizieren und Hypothesen für die empirische Untersuchung zu formulieren. Aufgabe der empirischen Forschung ist es dann, die Wirkungskanäle mit geeigneten Daten zu identifizieren, um dadurch die Hypothesen zu falsifizieren. Hier lassen sich aus den abgeleiteten Zusammenhängen entsprechend der Modellannahmen klar zwei Hypothesen formulieren:

1. Nach einer Sanktionierung weisen arbeitslose Personen eine höhere Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit auf.
2. Durch die Möglichkeit einer Sanktionierung steigt die Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit ab dem ersten Tag in Arbeitslosigkeit.

Es sei auch noch auf zwei Aspekte verwiesen, die in dem vorgestellten Modell nicht betrachtet werden, die Qualität und Nachhaltigkeit der Beschäftigungsverhältnisse nach dem Verlassen der Arbeitslosigkeit. Wie im folgenden Kapitel gezeigt wird, bestätigen sich zum einen die höheren Abgangsrate und zum anderen weisen Beschäftigungsverhältnisse in der Empirie nach Sanktionen häufig geringere Löhne, eine niedrige Beschäftigungsstabilität, einen höheren Teilzeitbeschäftigungsanteil und eine geringere berufliche Position auf.

3. Empirische Evidenz aus der internationalen Literatur

In den empirischen Untersuchungen werden die abgeleiteten Hypothesen bzgl. der Zumutbarkeit bzw. Sanktionen falsifiziert. Um einen Effekt auf die Abgangswahrscheinlichkeiten feststellen zu können bedarf es sehr detaillierter Daten. Zum einen benötigt man genaue Daten wie lange die Arbeitslosigkeit andauert und zum anderen muss man über die spezifischen Charakteristika der Personen (z.B. soziodemografische Charakteristika, bisherige Erwerbs- und Arbeitslosigkeitsverläufe) Bescheid wissen. Idealerweise könnte man ein natürliches Experiment ausnutzen bei dem vergleichbare Gruppen sich nur durch die Sanktionsmöglichkeiten unterscheiden und ansonsten alle beliebigen Informationen über die Personen, ihren Haushalt und der gesamten wirtschaftlichen Lage vorliegen. Solch eine idealtypische Situation findet man in der empirischen Wirtschaftsforschung allerdings nie vor, so dass auch durch qualitativ am höchsten Niveau durchgeführte Studie immer lediglich eine Annäherung an die Realität liefern können. Auch ist eine Untersuchung immer nur *ex post* möglich. Die identifizierten und falsifizierten Zusammenhänge können dann aber genutzt werden, um die Wirkungen von angedachten Politikveränderungen zu beschreiben.

Wie bereits in der vorangegangenen theoretischen Betrachtung dargelegt, befasst sich die ökonomische Literatur nicht mit der isolierten Betrachtung von Zumutbarkeitskriterien. Analog zur theoretischen Betrachtung gilt dies auch für die empirische Falsifikation und quantitativen Abschätzung der theoretisch abgeleiteten Effekte. Die einzige Ausnahme bildet Pollmann-Schult (2005), der mit Daten des deutschen sozioökonomischen Panels Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit vor und nach einer Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln 1997 in Deutschland vergleicht. Er kontrolliert auf die individuelle Erwerbskarriere und individuelle Charakteristika sowie makroökonomische Rahmenbedingungen und schreibt die Veränderung der Abgangswahrscheinlichkeiten, die nicht durch die inkludierten Kontrollvariablen erklärt werden kann, der Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen zu. Der Autor findet keine signifikanten Effekten einer Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen auf die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit.

Eine viel breitere internationale Literatur fokussiert sich auf die empirischen Wirkungen von strafweise verhängten Sanktionen. Wie in der theoretischen Betrachtung aufgezeigt, gilt es bei der empirischen Identifikation zwischen dem *ex ante* Effekt einer Einführung bzw. einer Warnung vor einer Sanktion und der Wirkung einer tatsächlich verhängten Sanktion zu unterscheiden. Die meisten Studien konzentrieren sich auf die Evaluation des *ex post* Effekts einer Sanktionsverhängung. Nur wenige untersuchen auch den *ex ante* Effekt einer Androhung.

Die Wichtigkeit und Relevanz des *ex ante* Effekts einer Sanktionsandrohung wurde besonders durch zwei Studien gezeigt. Lalive et al. (2005) zeigen mit tagesgenauen Daten des Schweizer Arbeitslosenregisters, dass der *ex ante* Effekt größer ist als der Effekt einer tatsächlichen Verhängung der Sanktion. Betrachtet wurden Sanktionen die verhängt wurden weil ein Anspruchskriterium für das Arbeitslosengeld nicht erfüllt wurde (z.B. Kontrolltermin). In der Schweiz müssen arbeitslose Personen darüber informiert werden, dass ihnen ein Verstoß gegen die Zugangskriterien vorgeworfen wird. Die genauen Daten der Information und der Sanktion liegen vor. Es wurden alle arbeitslosen Personen berücksichtigt die zwischen September 1997 und März 1998 neu in die Arbeitslosigkeit eingetreten sind. Die Arbeitslosen wurden dann bis Mai 1999 beobachtet. In diesem Beobachtungszeitraum erhöhte sich die Abgangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit ab der Androhung in den ersten 30 Tagen um durchschnittlich 28 Prozent. Das Verhängen der tatsächlichen Sanktion erhöht den Abgang aus Arbeitslosigkeit um 23 Prozent. Durch eine Erhöhung der Warnungen vor Sanktionen könnte damit die durchschnittliche Arbeitslosigkeit um 7 Tage verkürzt werden. Das tatsächliche Verhängen einer Sanktion verkürzt die Arbeitslosigkeit um 20 Tage. Der *ex ante* Effekt ist aber bedeutender, da er alle Arbeitslosen betrifft, während von der Sanktion lediglich eine bestimmte Gruppe betroffen ist.

In einer experimentellen Laborstudie in welcher Proband/inn/en mit zwei unterschiedlichen Arbeitslosengeldsystemen konfrontiert wurden, einem System mit Sanktionen und einem ohne, zeigen Boone et al. (2009), dass bei gleichen erwarteten Auszahlungen in beiden Systemen, die Wahrscheinlichkeit eine angebotene Stelle anzunehmen durch die bloße Möglichkeit einer Sanktion um 14,1 Prozentpunkte höher liegt (*ex ante* Effekt). Der *ex post* Effekt nach einer Sanktion liegt bei 10 Prozentpunkten.

In einer Untersuchung des Youth Unemployment Pogramms der dänischen Regierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit finden Jensen et al. (2003) keine Evidenz für einen *ex ante* Effekt der generellen Sanktionsankündigung, allerdings einen kleinen positiven Effekt im Fall der konkreten Sanktionsandrohung. Die Sanktion besteht in dieser Untersuchung darin, dass langzeitarbeitslosen und gering qualifizierte Jugendlichen unter 25 Jahren, die zwangsweise Teilnahme an einer eineinhalbjährigen Bildungsmaßnahme angeboten bzw. angedroht wurde. Es sollte ein Anreiz gesetzt werden, dass die Jugendlichen selbst verstärkt nach staatlichen Ausbildungsprogrammen, ohne entsprechende Kürzungen, und nach offenen Stellen suchen. Aufgrund des sehr speziellen Charakters dieses Programms gilt zu beachten, dass die Ergebnisse keine uneingeschränkte externe Validität aufweisen. Insgesamt findet sich aufgrund der Ergebnisse von Lalive et al. (2005) und Boone et al. (2009) eher Evidenz für einen ausgeprägten *ex ante* Effekt von Sanktionen.

Neben den Studien von Lalive et al. (2005) und Boone et al. (2009) belegen weitere Studien die Relevanz des *ex post* Effekt einer Sanktionsverhängung auf die Übergangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung. Mit niederländischen

Daten finden Abbring et al. (2005) eine Steigerung der Wiederbeschäftigungswahrscheinlichkeit von 58 % für Männer und 67 % für Frauen durch das Verhängen einer Sanktion. Die Autoren zeigen dies mit administrativen Daten für alle Personen die 1992 in die Arbeitslosigkeit eingetreten sind. Es werden Sanktionen aufgrund einer Verletzung der Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld untersucht.

Ebenfalls mit niederländischen Daten zeigen Van den Berg et al. (2004), dass bereits eine geringe Sanktion von Sozialhilfebezieher/inne/n sehr große Wirkung haben kann. Eine ein bis zweimonatige Sanktion im Ausmaß von maximal 20 % der Sozialhilfe führt zu einer Steigerung der Übergangsraten um 140 %. Obwohl die Sanktion prozentual gering erscheinen mag verschärft sich die finanzielle Situation der betroffenen Personen maßgeblich. Die Sozialhilfe wird für die täglichen Lebenshaltung aufgebraucht und finanzielle Reserven sind meist nicht vorhanden. Im Zeitverlauf ist der Effekt besonders stark nach dem Auslaufen der Sanktion, was darauf hindeutet, dass die Personen wohl ihre Suchintensität schnell erhöhen, aber bis zur Wirksamkeit die Sanktion möglicherweise bereits ausgelaufen ist. Da die Übergangsraten von Sozialhilfebezug in Beschäftigung vor allem zu Beginn des Sozialhilfebezugs noch relativ hoch sind, wirken Sanktionen gerade zu Beginn des Sozialhilfebezugs relativ stark. Mit deutschen administrativen Daten belegen Müller und Steiner (2008) auch die Wirksamkeit von Sanktionen besonders in der frühen Phase der Arbeitslosigkeit. Mit umfangreichen dänischen Administrativdaten zu Arbeitslosen bestätigt auch Svarer (2011) den starken Einfluss von Sanktionen auf die Übergangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung in der frühen Phase der Arbeitslosigkeit. Er findet den stärksten Effekt in den ersten vier Wochen nach der Sanktionierung und zeigt insgesamt, dass sich die Übergangsraten mehr als verdoppeln.

Bisher wurde nur die Wirkung von Sanktionen auf den Übergang in Beschäftigung diskutiert. Ein wichtiger und nicht zu vernachlässigender Punkt ist aber auch die Entlohnung und die Dauer der nachfolgenden Beschäftigung. Evidenz hierzu liefern zwei aktuelle Studien mit Daten aus der Schweiz und Schweden. Mit schweizer Daten bestätigen Arni et al. (2013) sowohl einen positiven *ex ante* Effekt als auch einen positiven *ex post* Effekt bzgl. der Übergangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung. Durch die mögliche Sanktion steigt aber nicht nur die Übergangswahrscheinlichkeit, sondern sinkt auch die Entlohnung in der nachfolgenden Beschäftigung. Dies ist sowohl *ex ante* der Sanktion als auch *ex post* der Fall. Während die Beschäftigung die *ex ante* der Sanktion aufgenommen wurde keine unterschiedliche Beschäftigungsstabilität im Vergleich zu der Situation ohne Sanktionen zeigt, weisen die Beschäftigungen *ex post* der Sanktion im Durchschnitt eine geringere Beschäftigungsdauer auf. Die Autoren verweisen darauf, dass dies in einer sequentiellen Arbeitssuche begründet liegt. So werden befristete Beschäftigungsverhältnisse erst nach der Sanktion gesucht und auch angenommen. Van den Berg und Vikström (2014) erweitern mit schwedischen Daten die Evidenz für die Beschäftigungscharakteristika *ex post* einer Sanktion. Zunächst bestätigen sie die höhere Übergangswahrscheinlichkeit. Darüber hinaus finden sie einen um 4 % niedrigeren Stundenlohn und um 15 % weniger

Vollzeitbeschäftigungen. Zusätzlich zeigen sie, dass durch die Sanktion die Wahrscheinlichkeit steigt eine Beschäftigung in einer niedrigeren beruflichen Position anzunehmen. Langfristig führen somit Beschäftigungsaufnahmen aufgrund eines erhöhten individuellen Drucks zu einem Abbau von Humankapital.

4. Überblick über Zumutbarkeitsbestimmungen in Österreich, Deutschland und im europäischen Vergleich

4.1. Kriterien einer zumutbaren Tätigkeit in Österreich

In Österreich werden die Bestimmungen zur Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen im § 9 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) 1977 unter dem Titel „Arbeitswilligkeit“ festgelegt. Die aktuelle Fassung ist seit Januar 2008 in Kraft. Gemäß dieser geltenden Rechtslage ist ein Arbeitsverhältnis zumutbar, wenn folgende Gegebenheiten vorliegen:

- Die Tätigkeit ist körperlich angemessen und es ist keine Gefährdung von Gesundheit und Sittlichkeit gegeben.
- Der Betrieb ist weder von Streik noch Aussperrung betroffen.
- Die gesetzlichen Betreuungsverpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung, Pflege Angehöriger) können eingehalten werden. Im Falle einer Betreuung eines Kindes unter zehn Jahren oder eines behinderten Kindes ist eine Beschäftigung bis zu 16 Wochenstunden zumutbar, bei anderen Betreuungspflichten sind 20 Wochenstunden zumutbar
- Der Berufsschutz bzw. Tätigkeitsschutz muss in den ersten 100 Tagen in Arbeitslosengeldbezug gegeben sein, d.h. eine neue Stellen die außerhalb des bisherigen Tätigkeitsfeldes liegt, darf den Wiedereinstieg in das bisherige Berufsfeld nicht wesentlich erschweren.
- Eine angemessene Entlohnung ist gegeben, d.h. eine Entlohnung mindestens gemäß Kollektivvertrag. Bei berufsfremder Tätigkeit gilt ein verschärfter Entgeltschutz. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin muss mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage der vorherigen Tätigkeit in der neuen Anstellung erhalten. Diese Regelung gilt, wenn die neue berufsfremde Tätigkeit innerhalb der ersten 120 Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld angetreten wird. Danach muss er oder sie mindestens 75 % seiner oder ihrer vorherigen Bemessungsgrundlage erhalten. Bei berufsgleicher Tätigkeit gilt kein Entgeltschutz. Wenn Teilzeit zumutbar ist, d.h. vor der Arbeitslosigkeit schon in hinreichendem Umfang Teilzeittätigkeit vorlag, muss er oder sie mindestens 100 % seiner vorherigen Bemessungsgrundlage erhalten.
- Die Wegzeiten für die Beschäftigung (Hin- und Rückweg) dürfen bei Vollzeitbeschäftigung 2 Stunden und bei Teilzeitbeschäftigung 1,5 Stunden nicht überschreiten. Unterhalb dieser Grenzen gilt die Beschäftigung automatisch als zumutbar, darüber aber nicht automatisch als unzumutbar. Bei besonderen regionalen oder verkehrstechnischen Situationen (z.B. Pendlerregionen mit generell längeren Arbeitswegen) können auch längere Arbeitswege als zumutbar betrachtet

werden. In besonderen Fällen und bei besonders guten sonstigen Arbeitsbedingungen ist auch eine verfügbare Unterkunft am Arbeitsort zumutbar.

Die Entscheidung für die Zumutbarkeit einer neuen Tätigkeit wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) festgelegt. Zuständig ist die regionale Geschäftsstelle des AMS. Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden, wobei ein Senat, dem neben einem Berufsrichter auch zwei Laienrichtern angehören, die Entscheidung fällt. Ein Laie vertritt die Arbeitnehmer/innen/seite und wird von der Arbeiterkammer (AK) nominiert während der andere für die Arbeitgeber/innen/seite steht und von der Wirtschaftskammer (WKO) vorgeschlagen wird.

4.2. Sanktionen des Arbeitslosengeldbezugs in Österreich

Die Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes beträgt in Österreich ohne Familienzuschläge und Ergänzungsbeitrag 55 %. Der Bezug von Arbeitslosengeld wird sanktioniert, wenn nicht alle Voraussetzungen dafür gegeben sind. Neben einer Verweigerung einer eben beschriebenen zumutbaren Tätigkeit sind im AIVG noch weitere Tatbestände beschrieben, die eine Sanktion des Arbeitslosengeldes nach sich ziehen:

- Eine freiwillige Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses (Selbstkündigung), bzw. eine Beendigung des Dienstverhältnisses als Folge eigenen Verschuldens (§ 11 AIVG).
- Die Verweigerung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG).
- Das Nichterscheinen bei Kontrollterminen des AMS (§ 49 AIVG).
- Die Verweigerung oder Vereitelung von Wiedereingliederungsmaßnahmen, dazu gehört auch die Ablehnung einer vom AMS vermittelten zumutbaren Stelle (§ 10 AIVG).
- Eine Generelle Arbeitsunwilligkeit (§ 9 AIVG).

Die Dauer der Sanktion richtet sich nach deren Ursache. Bei einer Weigerung der Feststellung der Arbeitsfähigkeit setzt die Zahlung des Arbeitslosengeldes für die Dauer der Weigerung aus. Das Arbeitslosengeld kann erst wieder bezogen werden, wenn die Feststellung vorgenommen wurde und ein Anspruch auf Fortbezug geltend gemacht wurde. Ein analoges Vorgehen gilt bei Nichtwahrnehmung eines Kontrolltermins.

Bei Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung sowie bei Weigerung oder Vereitelung dauert der Anspruchsverlust ebenfalls solange der Sanktionsgrund vorliegt an, jedoch beträgt die Mindestdauer 6 Wochen. Im Falle einer weiteren Sanktion aus diesen Gründen erhöht sich die Mindestdauer auf 8 Wochen und fällt erst wieder nach der Erlangung einer neuen Anwartschaft auf 6 Wochen. Sollte es gar zur Häufung solcher Vorfälle kommen, kann eine generelle Arbeitsunwilligkeit attestiert werden. Dies ist der Fall, wenn drei Sanktionen

innerhalb eines Jahres ausgesprochen wurden und führt zu einem permanenten Bezugsrechtsverlust.

Im Falle einer Selbstkündigung oder eines Verschuldens der Kündigung setzt die Zahlung des Arbeitslosengeldes erst 4 Wochen nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein. Es gilt zu beachten, dass hierbei ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zu Sanktionen aufgrund anderer Tatbestände existiert. Die Restanspruchsdauer des Arbeitslosengeldes verkürzt sich nicht, der Bezug des Arbeitslosengeldes wird lediglich 4 Wochen nach hinten geschoben. Bei allen anderen Sanktionen verkürzt sich die Restanspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezugs. Aufgrund dieser Sonderstellung im Sanktionsrahmen werden die Sanktionen aufgrund von freiwilliger Lösung des Beschäftigungsverhältnisses im folgenden nicht weiter betrachtet. Im Jahr 2014 wurde in 30.611 Fällen eine Verschiebung des Arbeitslosengeldbezug ausgesprochen. An allen form definierten Sanktionen ist dies ein Anteil von 30,2 %.

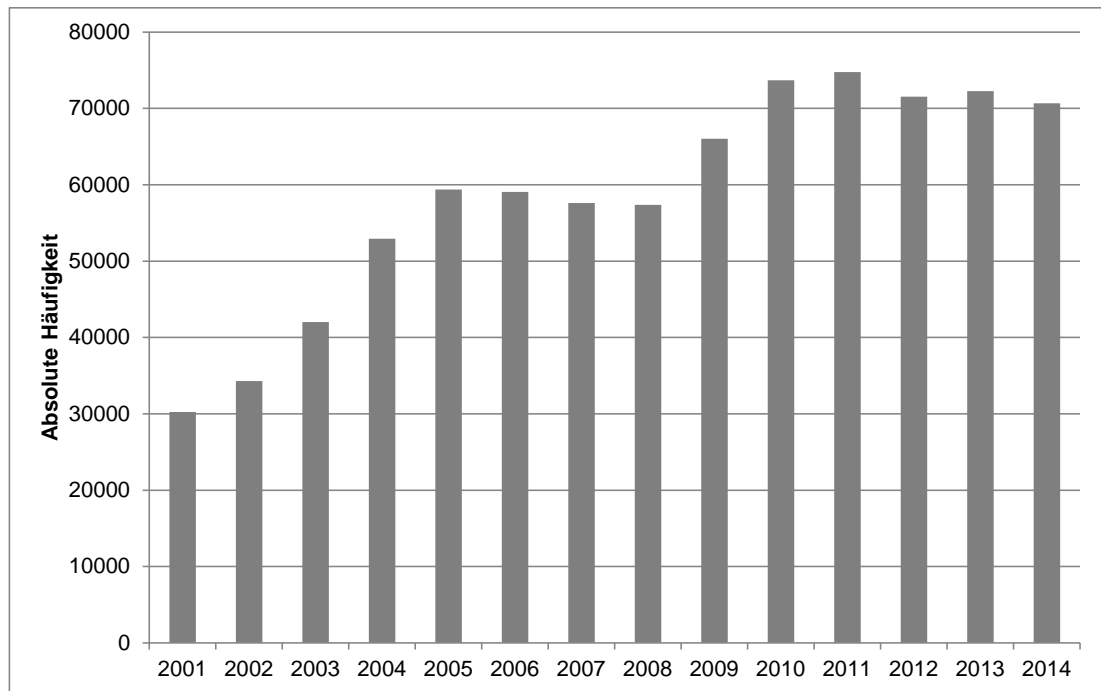
Für die Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS) gelten dieselben Zumutbarkeitsregelungen wie für die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld sowie Notstandshilfe.⁵ Der stufenweise Sanktionsmechanismus ist in der Regel bei 50 % gedeckelt, nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine höhere Kürzung oder gar der Anspruchsverlust möglich.

Verhängt wird die Sanktion von dem Leiter oder der Leiterin der regionalen Geschäftsstelle des AMS. Ohne die Verschiebung des Arbeitslosengeldesbezugs aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses (§ 11 AIVG) wurden im Jahr 2014 70.668 Sanktionen verhängt (vgl. Abbildung 1). Zu beachten gilt, dass nicht alle verhängten Sanktionen auch rechtsgültig sind. Über den Zeitverlauf ist die Anzahl der entsprechenden Sanktionen seit 2001 angestiegen und liegen seit 2010 in etwa auf gleichbleibendem Niveau.

Abbildung 2 zeigt die relative Häufigkeit einer Sanktionsverhängung ohne Sanktionen aufgrund des § 11 AIVG je Arbeitslosen bzw. je Arbeitsloser. Im Jahr 2014 lag die relative Häufigkeit einer entsprechenden Sanktion bei 22,7 %, das heißt im Durchschnitt wird gegen jede vierte arbeitslose Person eine Sanktion verhängt. Im regionalen Vergleich fällt auf, dass im Burgenland und in Kärnten vergleichsweise viele Sanktionen verhängt werden, wohingegen in Tirol, Niederösterreich und der Steiermark die Quote unterdurchschnittlich ist.

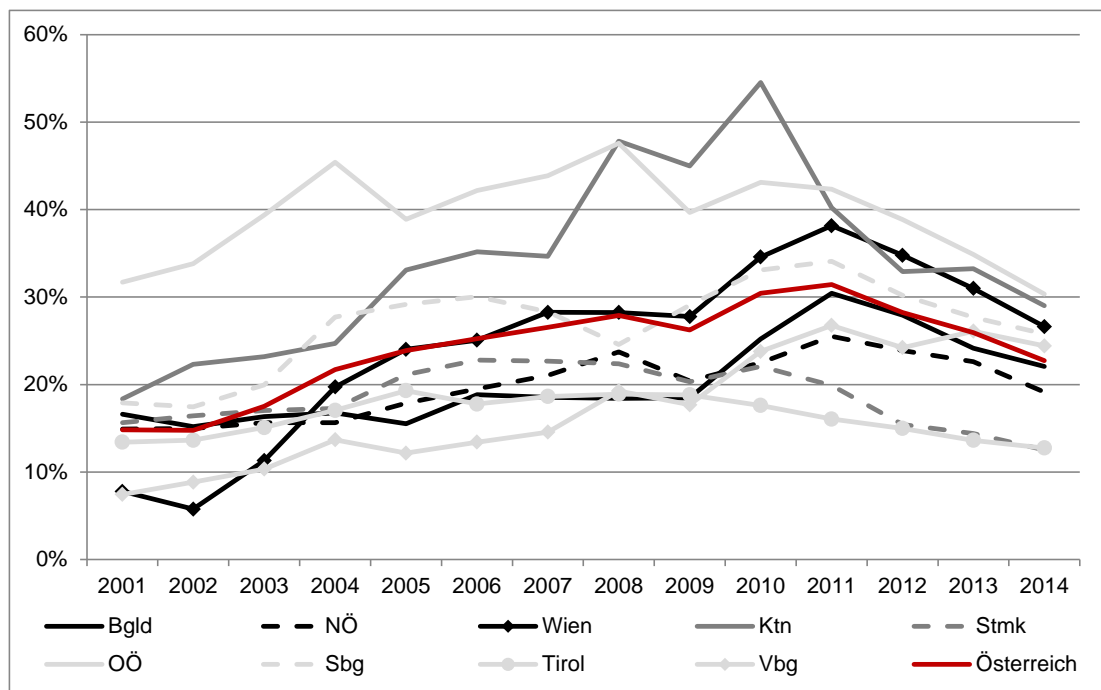
⁵ Der Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist an die Arbeitswilligkeit des Beziehers bzw. der Bezieherin geknüpft. Ausnahmen gelten für Personen die das Regelpensionsalter überschritten haben, die sich um Pflegebedürftige oder Kinder unter 3 Jahren kümmern, schwerstkranken Kinder begleiten oder in einer Schulung sind, die sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben.

Abbildung 1: Absolute Häufigkeit der verhängten Sanktionen in Österreich ohne Sanktion aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses



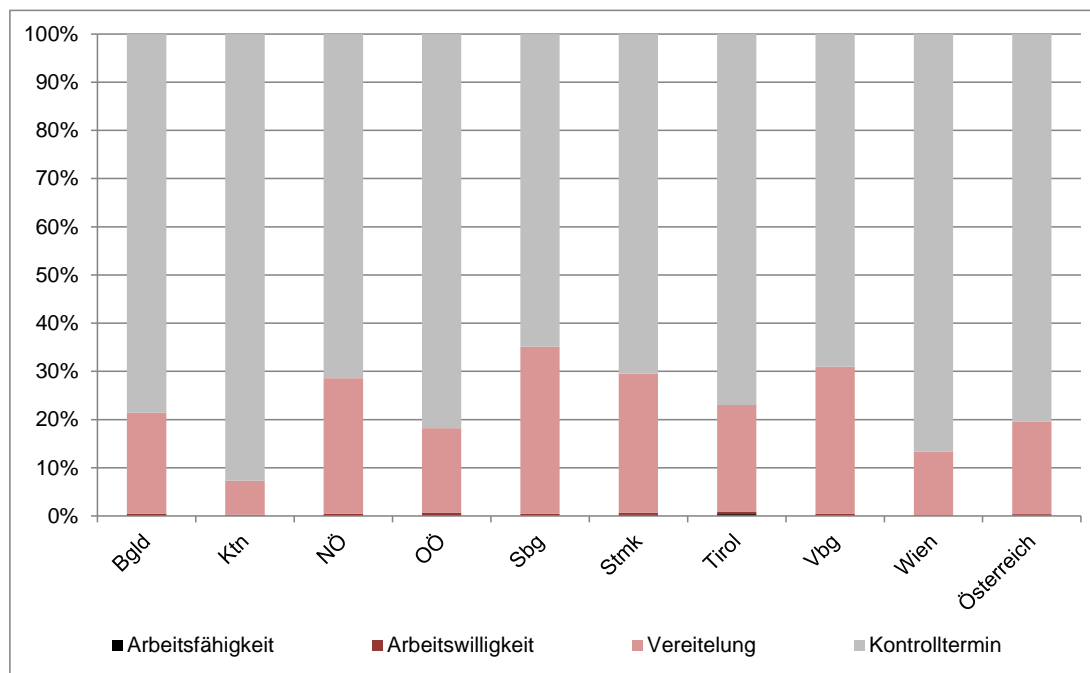
Quelle: AMS (2015), Berechnungen und Darstellung IHS.

Abbildung 2: Relative Häufigkeit der verhängten Sanktionen in Österreich ohne Sanktion aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses je Arbeitslosen



Quelle: AMS (2015), Berechnungen und Darstellung IHS.

Abbildung 3: Relativer Anteil eines Sanktionsgrundes an allen Sanktionen allgemein ohne Sanktion aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses allgemein und je Bundesland im Jahr 2014



Quelle: AMS (2015), Berechnungen und Darstellung IHS.

Abbildung 3 zeigt den relativen Anteil des Sanktionsgrunds an allen Sanktionen ohne Sanktionen aufgrund einer freiwilligen Lösung des vorherigen Dienstverhältnisses in den Bundesländern und für Österreich insgesamt.

Im aktuellsten Jahr 2014 ist das Nichterscheinen bei Kontrollterminen der häufigste Grund für das Aussprechen einer Sanktion (80,4 % im Jahr 2014). Der Anteil der Sanktionen aufgrund von Verweigerung oder Vereitelung von Wiedereingliederungsmaßnahmen oder der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung lag im selben Jahr bei rund 19,2 %. Da aufgrund § 10 AIVG nicht ausschließlich die Nichtannahme einer zumutbaren Stelle sanktioniert wird, sind die 19,2 % als Obergrenze zu lesen, der tatsächliche Anteil liegt darunter. Der Anteil der Sanktionen aufgrund von genereller Arbeitsunwilligkeit ist verschwindend gering. In jedem Jahr des Beobachtungszeitraums 2001 bis 2014 lag der relative Anteil gemessen an allen Sanktionen im Berichtsjahr unter 1 %. Einzig der Anteil der Sanktionen aufgrund einer Weigerung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit gemäß § 8 AVIG lag stets noch darunter.

4.3. Kriterien einer zumutbaren Tätigkeit in Deutschland

Um die Zumutbarkeitsregelung und Sanktionsmaßnahmen einzuordnen, sollen diese mit jenen in Deutschland verglichen werden. Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen sind in Deutschland relativ ähnlich, wenn auch etwas strikter. Die

konkreten Regelung sind in § 10 SGB II und § 140 SGB III normiert. Ein wesentlicher Unterschied zur Regelung der Zumutbarkeit von Beschäftigung liegt in der Herangehensweise der Definition. Während in Österreich die Voraussetzungen für eine zumutbare Beschäftigung definiert werden („Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn [...]“, § 9 AIVG) werden in Deutschland nur Ausnahmen angegeben, wann eine Beschäftigung nicht zumutbar ist („[...] ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass [...]“, § 10 SGB II). Aus den Ausnahmen für Deutschland lassen sich zu Österreich analoge Kriterien für eine zumutbare Beschäftigung ableiten. In Deutschland gilt entsprechend eine Beschäftigung als zumutbar, wenn folgende Sachverhalte gegeben sind:

- Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin muss für die Tätigkeit körperlich, geistig und seelisch in der Lage sein.
- Die Beschäftigung muss die etwaige Pflege eines Angehörigen ermöglichen und die Erziehung des eigenen Kindes oder jenes des oder der Partners oder Partnerin nicht gefährden.
- Die Arbeit darf gegen keine gesetzlichen oder betrieblich vereinbarten Bestimmungen verstoßen. Hierzu zählen auch tarifliche Vereinbarungen sowie Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen
- Die Entlohnung muss innerhalb der ersten 3 Monate mindestens 80 %, die nächsten 3 Monate mindestens 75 % des letzten Gehalts entsprechen. Nach diesem halben Jahr muss das Nettoeinkommen zumindest höher als das Arbeitslosengeld sein.
- Die Wegzeiten (Hin- und Rückweg) dürfen nicht länger als 2 Stunden betragen, bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden gilt eine Schwelle von 2,5 Stunden Pendeldauer.

Die Zumutbarkeitsregelungen in Österreich und Deutschland werden in Tabelle 1 gegenübergestellt. Die Regelungen in Deutschland sind denen in Österreich sehr ähnlich, allerdings teilweise striker. Unterschiede zeigen sich vor allem im Berufs- bzw. Tätigkeitsschutz und bei der zumutbaren Entlohnung. In Deutschland gibt es generell keinen Berufsschutz und bei der zumutbaren Entlohnung gibt es in Deutschland keine berufsfremde Tätigkeiten. Dennoch gilt ein Entgeltschutz von einem halben Jahr. Danach wird lediglich das bezogene Arbeitslosengeld als Bezugsgröße herangezogen wird. Dieses Kriterium ist damit doch deutlich härter als in Österreich, wo bei berufs- bzw. tätigkeitsfremden Leistungen der Entgeltschutz immer bestehen bleibt. Anzumerken ist aber auch, dass seit 1. Jänner 2015 in Deutschland ein flächendecker Mindestlohn von 8,50 Euro gilt, während es in Österreich keinen entsprechenden Mindestlohn gibt.⁶

⁶ Es gelten aber noch Übergangsfristen für den Mindestlohn wenn dieser in Tarifverträgen vereinbart ist.

Tabelle 1: Vergleich Zumutbarkeitsregelung in Österreich und Deutschland

Österreich	Deutschland
Allgemeine Voraussetzungen	
<p>Die Tätigkeit muss körperlich angemessen sein und Gesundheit/Sittlichkeit nicht gefährden</p> <p>Der entsprechende Betrieb darf weder von Streik noch von Aussperrung betroffen sein</p> <p>Der oder die Arbeitssuchende muss seine gesetzliche geschützten Betreuungspflichten (Pflege und Kindererziehung) weiterhin ausüben können</p>	<p>Der oder die Arbeitssuchende muss körperlich, geistig und seelisch in der Lage sein die Tätigkeit auszuführen</p> <p>Pflegeschutz, Erziehung des Kindes nicht gefährdet</p>
Entlohnung	
<p>Entlohnung muss zumindest dem Kollektivvertrag entsprechen</p> <p>Kein Entgeltschutz bei berufsgleicher Tätigkeit</p> <p>Entgeltschutz bei berufs- bzw. tätigkeitsfremder Tätigkeit: Die ersten 120 Tage: mind. 80% danach: mind. 75%</p> <p>Wenn eine Teilzeittätigkeit zumutbar ist: 100% der vorherigen Teilzeittätigkeit</p>	<p>Entlohnung muss zumindest tariflichen Bestimmungen entsprechen</p> <p>Entgeltschutz ohne Unterscheidung in berufsgleiche und berufsfremde Tätigkeit: Die ersten 3 Monate: mind. 80% die nächsten 3 Monate: mind. 75% danach: zumindest Arbeitslosengeld</p> <p>Unabhängig der vorangegangenen Beschäftigung gilt ein flächendeckender Mindestlohn</p>
Berufsschutz	
<p>Berufsschutz von 100 Tagen: Berufsfremde Tätigkeiten dürfen den Wiedereinstieg in ursprünglichen Tätigkeitsbereich nicht erschweren</p>	<p>Kein Berufsschutz</p>
Wegzeiten (Hin- und Rückweg)	
<p>Wegzeit von 1,5h (2h bei Vollzeit) zumutbar Ausnahmen: Wenn in einer Region generell längere Wegzeiten normal sind Ausnahmen auch möglich, wenn im allgemeinen die Arbeitsbedingungen als sehr günstig beurteilt werden. Für die Aufnahme einer Beschäftigung kann eine Übersielungsbeihilfe vom AMS gewährt werden.</p>	<p>Wegzeit von 2h (2,5h bei über 6h Arbeitszeit) zumutbar Ausnahme: Wenn in einer Region generell längere Wegzeiten normal sind</p> <p>Umzug für Tätigkeit ist zumutbar allerdings sind Ausnahmen möglich (z.B.:Familie). Umzugskosten können, müssen aber nicht übernommen werden.</p>

Quelle: Darstellung IHS.

Ebenfalls ähnlich aber strikter ist die Regelung bezüglich der Fahrtzeiten. Hier legt § 140 SGB III fest, dass eine tägliche Pendelzeit von über 2 Stunden für eine Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden nicht zumutbar ist. Ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden erhöht sich die zumutbare Fahrzeit auf 2,5 Stunden. Analog zu Österreich gelten aber Ausnahmen für bestimmte Pendlerregionen. Im Unterschied zu Österreich ist in Deutschland ein Umzug für die Aufnahme einer Tätigkeit explizit zumutbar. Angemessene Kosten können über ein Vermittlungsbudget erstattet werden insofern der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin keine Umzugskosten übernimmt. Die Entscheidung über die Gewährung von dieser Mobilitätsbeihilfe obliegt dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin der Bundesagentur für Arbeit.

4.4. Sanktionen des Arbeitslosengeldbezugs in Deutschland

Die Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes ist in Deutschland etwas höher und beträgt ohne Familienzuschläge 60 %. Die Gründe für Sperrzeiten sowie deren Dauer im § 159 SGB III geregelt. Verhängung einer Arbeitslosengeldsperre bzw. die Sanktion des Arbeitslosengeldes beruhen generell auf „versicherungswidrigem“ Verhalten und sind denen in Österreich sehr ähnlich:

- Selbstkündigung oder Anlass für die Kündigung (Arbeitsaufgabe).
- Nichtannahme einer vermittelten Stelle (Arbeitsablehnung).
- Unzureichendes Eigenbemühen.
- Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.
- Nicht-Erscheinen bei vorgeschriebenem Termin bei Agentur für Arbeit oder ärztlicher/psychologischer Untersuchung (Meldeversäumnis).
- Verspätete Meldung bei der Agentur für Arbeit. Die Meldung muss mindestens 3 Monate im Voraus (bzw. innerhalb von 3 Tagen wenn weniger als 3 Monate zwischen Kenntnis und Beschäftigungsende liegen – siehe § 38 SGB III) erfolgen.

Bei Arbeitsaufgabe gilt generell eine Sperrzeit von 12 Wochen, diese kann jedoch auf 3 oder 6 Wochen reduziert werden, wenn das Dienstverhältnis kurz nach der Kündigung geendet hätte. Anders als in Österreich bedingt eine Sperrzeit keine zeitliche Verschiebung des Arbeitslosengeldbezugs sondern eine Kürzung des Bezugs um eben diese Sperrzeit. Im Falle der Arbeitsablehnung sowie der Ablehnung oder des Abbruchs einer Wiedereingliederungsmaßnahme ist die Dauer nach Anzahl der bereits aus diesem Grunde verhängten Sanktionen gestaffelt: Beim erstmaligen Vergehen beträgt die Sperrdauer 3 Wochen, beim zweiten Mal 6 Wochen und danach stets 12 Wochen. Kürzere Zeiten gelten hingegen bei unzureichendem Eigenbemühen (2 Wochen) und bei Meldeversäumnis sowie bei verspäteter Arbeitslosenmeldung (je 1 Woche). Bei mehrmaligen Sanktionen kann es auch zu einem vollständigen Erlöschen des Arbeitslosengeldbezugs kommen. Dies ist der Fall, wenn sich die Sperrzeiten auf insgesamt 21 Wochen summieren.

Tabelle 2: Sanktionsregelungen in Österreich und Deutschland

Österreich	Deutschland
Nichterscheinen bei ärztlicher Untersuchung	
Bis zum Ende der Weigerung	1 Woche
Nichterscheinen bei Kontrolltermin (Arbeitsamt)	
Bis neuer Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt	1 Woche
Selbstkündigung, Selbstverschulden	
4 Wochen – Aufschub	12 Wochen bei befristetem Dienstende kurz nach der Selbstkündigung: 3 oder 6 Wochen
Weigerung/Vereitelung zumutbare Stelle	
mindestens 6 Wochen mindestens 8 Wochen ab dem zweiten Verstoß	3 Wochen beim ersten Mal 6 Wochen beim zweiten Mal 12 Wochen danach
Weigerung/Vereitelung Schulungs-/Wiedereingliederungsmaßnahme	
mindestens 6 Wochen mindestens 8 Wochen ab dem zweiten Verstoß	3 Wochen beim ersten Mal 6 Wochen beim zweiten Mal 12 Wochen danach
Kein Eigenbemühen	
mindestens 6 Wochen mindestens 8 Wochen ab dem zweiten Verstoß	2 Wochen
Verspätete Arbeitssuchendmeldung	
Keine Leistungen bis zur Meldung (Bezugsanspruchsdauer bleibt gleich)	1 Woche
Dauerhafte Sanktion des Arbeitslosengeldes	
Nach 3 Sanktionen innerhalb eines Jahres (zumindest 22 Wochen)	Nach einer Akkumulation der Sperrzeit auf 21 Wochen

Quelle: Darstellung IHS.

Analog zu Österreich muss Arbeitswilligkeit bei den Bezieher/inne/n von Sozialhilfe gegeben sein. Wird diese nicht festgestellt, kann eine Kürzung der Sozialhilfe erfolgen. Die Kürzungen erfolgen dabei in Schritten die nie größer als 25 % sein dürfen. Eine fixe Deckelung ist nicht

konkret gegeben, allerdings darf eine Kürzung nur „bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden“ (§26 SGB XII Abs.1 Z1).

Im Unterschied zu Österreich ist die Sanktionsdauer in Deutschland mehr nach dem Grund gestaffelt (vgl. Tabelle 2). Ausgehend von einem vergleichsweise geringem Niveau von 3 Wochen Sperre bei einer erstmaligen Sanktionsverhängung wird in Deutschland bei einem Wiederholungsfall die Dauer der Sperre verdoppelt bis zu jedenfalls 12 Wochen. In Österreich wird bereits das erste Zuwiderhandeln mit zumindest 6 Wochen Sperre sanktioniert und im Wiederholungsfall auf zumindest 8 Wochen erhöht.

4.5. Internationaler Vergleich der Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldbezugs und der Zumutbarkeitsbestimmungen

Nach dem detaillierten Vergleich mit Deutschland werden die institutionellen Regelungen in Österreich international eingeordnet. Wie eingangs bereits angeführt ist ein internationaler Vergleich aufgrund der sehr heterogenen institutionellen Rahmenbedingungen nur sehr schwer möglich. Während zu Deutschland eine große institutionelle Ähnlichkeit besteht und ein Vergleich solider zu führen ist, ist zu bedenken, dass in anderen Länder die Arbeitslosenversicherung deutlich anders organisiert ist.

In einer detaillierten Studie vergleicht Venn (2012) die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldbezugs in den OECD-Staaten miteinander wobei die Zumutbarkeitskriterien und Sanktionen Subkategorien ihrer Analyse bilden.

In ihrer Studie unterteilt Venn (2012) die Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug in 4 Kategorien welche in Summe 9 Unterpunkte aufweisen. Die Kategorien umfassen Anspruchskriterien für Arbeitslosenunterstützung, Arbeitssuche und –verfügbarkeitsanforderungen, Kontrolle und Sanktionen.⁷ Für jede Unterkategorie werden 5 Abstufungen der Strenge der Bestimmungen festgelegt, anhand derer gemäß der rechtlichen Bestimmung der jeweiligen Länder zwischen 1 und 5 Punkte vergeben werden. Ein Punkt steht für eine sehr kulante bzw. nicht vorhandene Regulierung wohingegen fünf Punkte für eine sehr strikte Regelung stehen. Um einen Vergleich zu ermöglichen werden die 9 Unterpunkte gleichgewichtet und der Mittelwert berechnet.⁸ Insgesamt weisen Österreich und Bulgarien im europäischen Vergleich die geringsten Anspruchsvoraussetzungen auf.⁹ Bei einem Mittelwert über alle Ländern von 3,3 weißt Österreich lediglich einen Wert von 2,4 auf. Deutschland liegt auf Platz 14 und damit genau

⁷ Eine genaue Auflistung findet sich in Tabelle 10 im Anhang.

⁸ Zu beachten gilt, dass es sich um eine ordinale Skala handelt, bei der die Abstände zwischen den Punkte nicht als gleich zu betrachten sind. Eine Mittelwertberechnung kann somit bloß als Orientierung gesehen werden und gibt nicht den Mittelwert im statistischen Sinne an.

⁹ Die genauen Werte für alle OECD-Länder finden sich in Tabelle 11 im Anhang.

im Mittelfeld der 28 betrachteten europäischen Länder. Am striktesten sind die Anspruchsvoraussetzungen in Portugal, der Slowakei und Rumänien.

Für einen internationalen Vergleich der Zumutbarkeitsbestimmungen bietet sich eine Fokussierung auf die Unterkategorien 4 bis 6 (Berufliche Mobilität, Geografische Mobilität, und Sonstige Ablehnungsgründe für die oder den Arbeitssuchende/n) an. Die berufliche Mobilität beschreibt, ob und unter welchen Umständen Stellen außerhalb der bisherigen Tätigkeit angenommen werden müssen. Die geografische Mobilität beschreibt die Wegzeiten, die als zumutbar angesehen werden. Unter sonstige Ablehnungsgründe fallen Regelungen unter welchen die oder der Arbeitssuchende eine angebotene Stelle ohne Sanktion ablehnen kann. Dazu zählen unter anderem gesundheitliche Gründe, religiöse bzw. moralische Gründe und familiäre Gründe (z.B. Pflegeverpflichtung). Abbildung 4 zeigt die Zumutbarkeitsbestimmungen im europäischen Vergleich.¹⁰

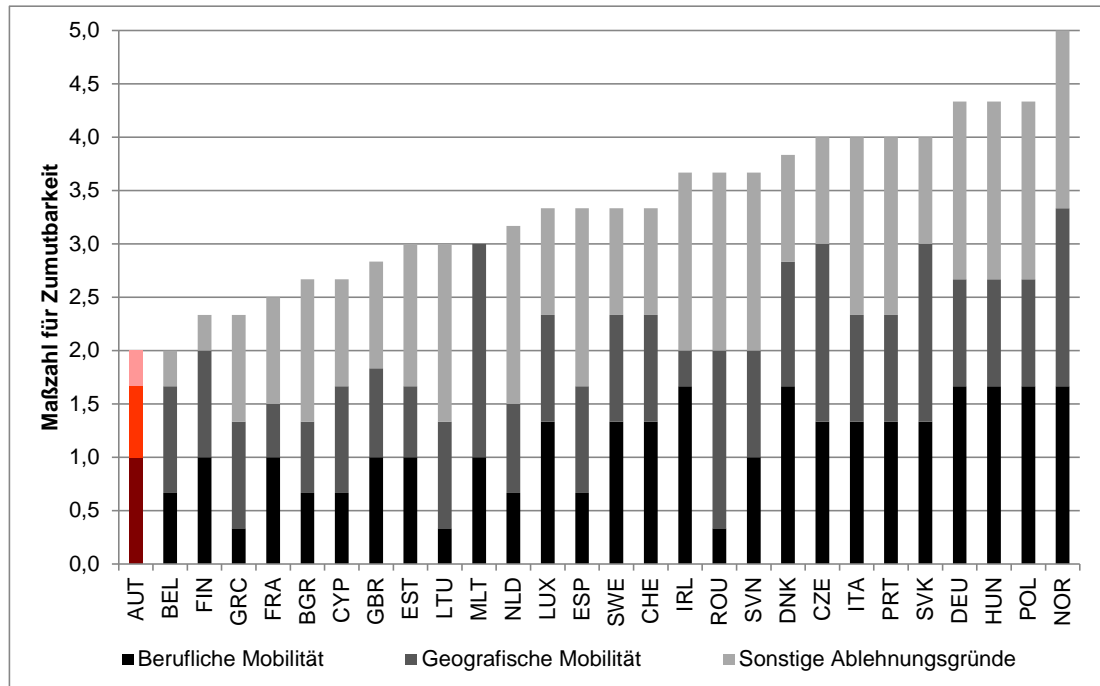
Auch bei den Zumutbarkeitsbestimmungen weist Österreich mit einem Wert von 2,0 die geringsten Bestimmungen auf. Der Mittelwert über alle Länder hinweg liegt bei 3,3. Bemerkenswert ist die große Bandbreite im internationalen Vergleich. Norwegen hat in allen Unterkategorien eine sehr strikte Regelung so dass sich auch insgesamt ein Wert von 5,0 errechnet. Deutschland hat mit einem Wert von 4,3 auch sehr strikte Zumutbarkeitsbestimmungen. Wie bereits erwähnt existiert dort im Gegensatz zu Österreich kein Berufsschutz (berufliche Mobilität) und ein Umzug (geographische Mobilität) ist generell zumutbar. Auch bei den sonstigen Ablehnungsgründen gibt es in Deutschland weniger Ausnahmetatbestände. Im europäischen Vergleich weisen lediglich Ungarn, Polen und eben Norwegen striktere Bestimmungen auf.

Eine Fokussierung auf die Unterkategorien 8 und 9 erlaubt eine gesonderte Betrachtung der Sanktionsmaßnahmen (vgl. Abbildung 5). Unterkategorie 8 zeigt die Härte der Sanktion bei einem einmaligen Verstoß, Unterkategorie 9 bei mehrmaligem Verstoß. Österreich weist die viert weichsten Sanktionen im europäischen Vergleich auf. Bei den Sanktionen ist Deutschland weniger strikt als Österreich und liegt auf dem dritten Platz. Am weichsten sind die Sanktionen in den Niederlanden und in Frankreich, am striktesten in Slowenien und der Slowakei.¹¹

¹⁰ Die genauen Werte für alle OECD-Länder finden sich in Tabelle 12 im Anhang.

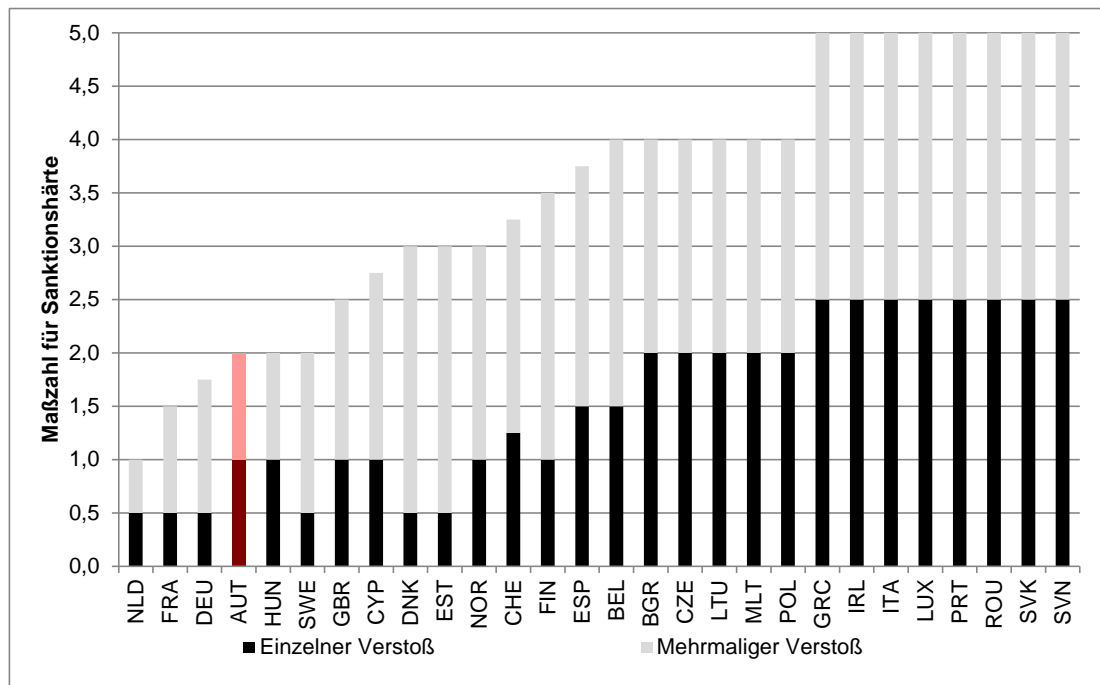
¹¹ Die genauen Werte für alle OECD-Länder finden sich in Tabelle 13 im Anhang.

Abbildung 4: Zumutbarkeitsbestimmungen im europäischen Vergleich



Quelle: Venn (2012). Darstellung IHS.

Abbildung 5: Sanktionen im europäischen Vergleich



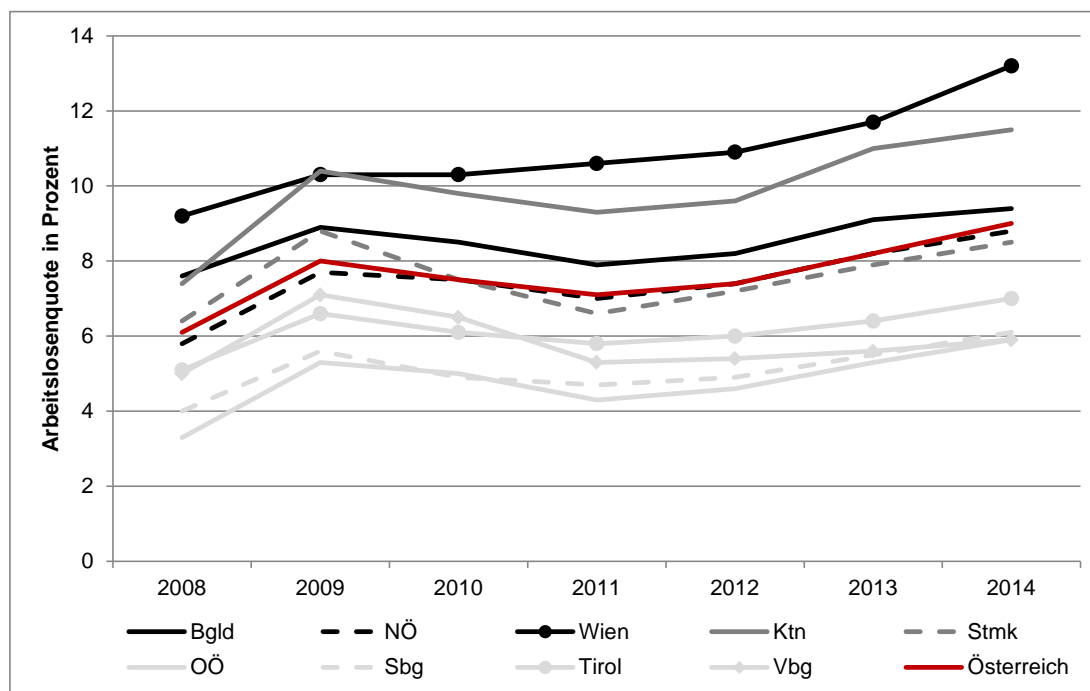
Quelle: Venn (2012). Darstellung IHS.

5. Situation am österreichischen Arbeitsmarkt

Wie eingangs dargelegt und auch in der theoretischen ökonomischen Analyse aufgezeigt, können Zumutbarkeitsbestimmungen bzw. Sanktionen ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Arbeitsmarktsituation hinreichend entspannt ist und insbesondere freie Stellen gegeben sind. In diesem Kapitel wird die Angespanntheit am österreichischen Arbeitsmarkt durch die Arbeitslosenquote, die Anzahl der Arbeitssuchenden, die mittlere Verweildauer in Arbeitslosigkeit, und die Anzahl der freien Stellen deskriptiv erfasst.

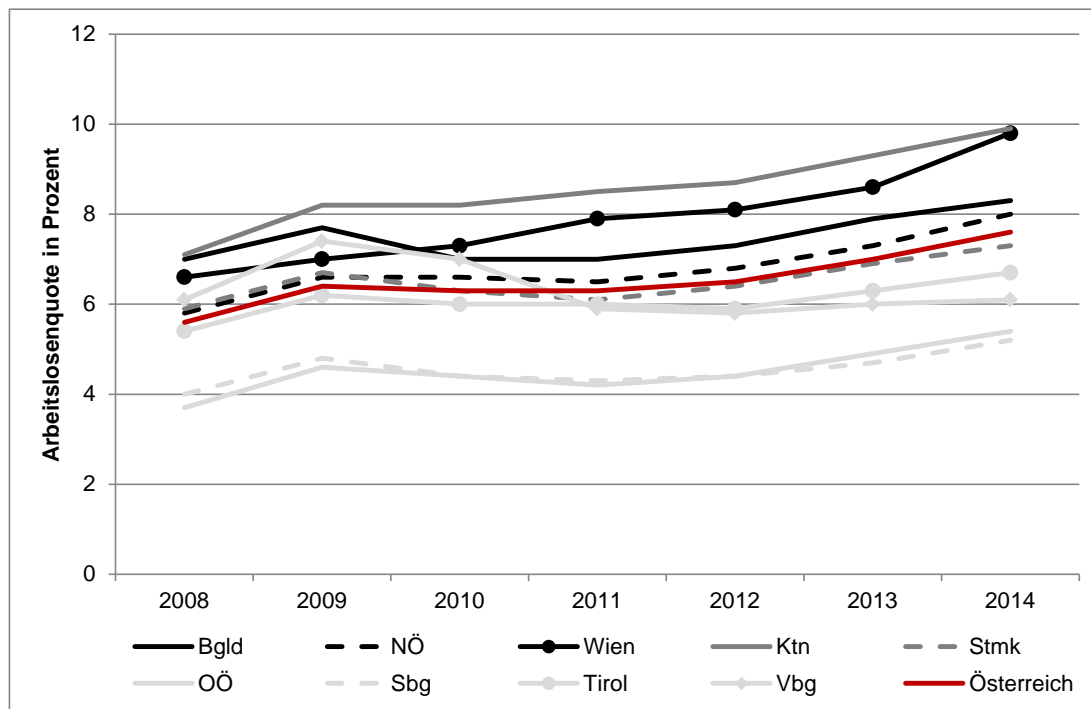
Die Arbeitslosenquote ist in jedem Bundesland für Männer und Frauen seit dem Jahr 2011 kontinuierlich angestiegen (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 7). Am niedrigsten ist die Arbeitslosenquote über den gesamten Beobachtungszeitraum seit 2008 bis 2014 in Salzburg und in Oberösterreich. Am höchsten liegt die Arbeitslosenquote, besonders am aktuellen Rand, in Kärnten und in Wien. Im Vergleich zwischen Männern und Frauen fällt auf, dass die Arbeitslosenquote für Frauen in jedem Bundesland stets unter jener der Männer liegt. Begründet ist dies unter anderem dadurch, dass sich Frauen schneller aus der Arbeitslosigkeit aus dem Arbeitsmarkt in einen *out of labour force* Status zurückziehen und zugleich weniger häufig arbeitslos melden.

Abbildung 6: Arbeitslosenquote je Bundesland, Männer



Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 07.12.2015), Darstellung IHS.

Abbildung 7: Arbeitslosenquote je Bundesland, Frauen



Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 07.12.2015), Darstellung IHS.

Ausdruck findet dies auch in der geringeren Anzahl von arbeitssuchenden Frauen. In jedem Jahr liegt diese unter der Anzahl der arbeitssuchenden Männer. Die Anzahl der arbeitssuchenden Personen ist seit 2008 deutlich angestiegen. Der Anstieg bewegt sich bei den Männern in einem Bereich von 23 % in Vorarlberg und 86 % in Oberösterreich. Bei den Frauen ist der Anstieg mit nur 10 % auch in Vorarlberg am geringsten und mit 59 % in Wien am höchsten. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 2014 österreichweit 319.356 Personen ohne Arbeit. Im Vergleich zu 212.251 Personen im Jahr 2008 entspricht dies einem Anstieg von 50 % (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4).

Ins Bild einer negativen Entwicklung der Arbeitsmarktsituation passt der Anstieg der mittleren Verweildauer in Arbeitslosigkeit.¹² Im Jahr 2014 liegt diese bei den Männern in einem Bereich von durchschnittlich 80 Tagen sowohl in Salzburg als auch in Tirol und bis zu durchschnittlich 121 Tagen in Niederösterreich (vgl. Tabelle 5). Die Werte für Frauen liegen generell etwas niedriger und bewegen sich in einem Bereich von durchschnittlich 77 Tagen in Salzburg und 119 Tagen in Niederösterreich (vgl. Tabelle 6). Im beobachteten Zeitfenster ist die Verweildauer deutlich angestiegen. Mit 48% verzeichneten Oberösterreich und Kärnten den größten Anstieg bei den Männern. Bei den Frauen lag der größte Zuwachs mit 35 % ebenfalls in Oberösterreich. Eine nahezu unveränderte mittlere Verweildauer in Arbeitslosigkeit zeigt sich in Vorarlberg.

¹² Zu beachten gilt hierbei, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einen starken Einfluss auf die gemessene Arbeitslosigkeitsdauer haben.

Tabelle 3: Anzahl der arbeitslosen Männer je Bundesland

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	4.009	4.752	4.515	4.297	4.557	5.136	5.387
Kärnten	8.868	12.413	11.647	11.087	11.540	13.266	13.934
Niederösterreich	19.400	25.723	25.030	23.621	25.424	28.445	30.874
Oberösterreich	11.502	18.209	17.224	15.056	16.360	19.006	21.446
Salzburg	5.150	7.225	6.348	6.102	6.576	7.385	8.262
Steiermark	17.518	23.712	20.358	18.217	19.961	22.286	24.257
Tirol	8.534	11.112	10.311	9.788	10.300	11.347	12.466
Vorarlberg	4.227	6.006	5.439	4.460	4.616	4.893	5.208
Wien	39.601	44.431	44.234	46.466	49.022	53.432	61.695
<i>Österreich</i>	<i>118.809</i>	<i>153.583</i>	<i>145.106</i>	<i>139.094</i>	<i>148.356</i>	<i>165.196</i>	<i>183.529</i>

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 26.11.2015), Darstellung IHS.

Tabelle 4: Anzahl der arbeitslosen Frauen je Bundesland

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	3.203	3.545	3.295	3.366	3.592	3.949	4.211
Kärnten	7.386	8.608	8.592	9.049	9.313	10.064	10.732
Niederösterreich	15.773	18.067	18.085	18.077	19.037	20.505	22.734
Oberösterreich	10.151	12.679	12.367	11.924	12.635	14.264	16.037
Salzburg	4.609	5.507	5.131	5.140	5.319	5.729	6.410
Steiermark	13.378	15.452	14.525	14.197	15.140	16.422	17.601
Tirol	7.862	9.086	8.843	8.925	9.029	9.843	10.776
Vorarlberg	4.194	5.160	4.893	4.244	4.228	4.437	4.618
Wien	26.886	28.621	29.946	32.686	33.994	36.798	42.708
<i>Österreich</i>	<i>93.442</i>	<i>106.725</i>	<i>105.677</i>	<i>107.608</i>	<i>112.287</i>	<i>122.011</i>	<i>135.827</i>

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 26.11.2015), Darstellung IHS.

In der Zusammenschau der bisher betrachteten Indikatoren muss eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in Österreich konstatiert werden. Ob eine Verschärfung von Zumutbarkeitsbestimmungen bzw. Sanktionen die oben beschriebenen Wirkungen entfalten können, hängt hauptsächlich an der Verfügbarkeit von offenen Stellen ab.

Tabelle 5: Mittlere Verweildauer in Arbeitslosigkeit je Bundesland, Männer

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	87	94	96	93	97	104	112
Kärnten	75	92	96	96	96	102	111
Niederösterreich	92	104	109	109	111	113	121
Oberösterreich	63	77	82	74	78	86	93
Salzburg	61	72	73	68	72	76	80
Steiermark	91	105	98	89	96	103	103
Tirol	64	73	74	70	71	74	80
Vorarlberg	85	98	118	91	87	84	87
Wien	108	104	102	106	105	104	113
<i>Österreich</i>	<i>87</i>	<i>94</i>	<i>96</i>	<i>93</i>	<i>95</i>	<i>98</i>	<i>104</i>

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 07.12.2015), Darstellung IHS.

Tabelle 6: Mittlere Verweildauer in Arbeitslosigkeit je Bundesland, Frauen

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	93	102	101	99	104	110	117
Kärnten	86	94	99	103	104	106	113
Niederösterreich	100	106	107	109	111	112	119
Oberösterreich	71	81	84	81	83	88	96
Salzburg	64	71	70	70	70	73	77
Steiermark	96	100	96	92	99	104	106
Tirol	67	72	72	71	71	73	79
Vorarlberg	90	98	107	89	82	81	86
Wien	100	95	94	102	98	97	106
<i>Österreich</i>	<i>89</i>	<i>92</i>	<i>92</i>	<i>93</i>	<i>94</i>	<i>96</i>	<i>102</i>

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 07.12.2015), Darstellung IHS.

Mit der Ausnahme von Tirol (+5 %) sind die offenen Stellen in jedem Bundesland über den Beobachtungszeitraum zurückgegangen (vgl. Tabelle 7). Während die der Rückgang in Voralberg (-3 %) und Salzburg (-11%) noch einigermaßen moderat ausgefallen ist, ging die Anzahl der offenen Stellen in Kärnten (-41 %) und Niederösterreich (-43 %) um mehr als ein Drittel des Niveaus des Jahres 2008 zurück.

Um die Angespanntheit des Arbeitsmarktes zu beschreiben bietet die Anzahl der offenen Stellen je arbeitslos gemeldeter Person die geeignete Vergleichszahl. Die Zahl ist per Definition sowohl von der Anzahl der offenen Stellen im Zähler als auch von der Anzahl der arbeitslosen Personen im Nenner bestimmt. Da in fast allen Bundesländern sowohl die Anzahl der offenen Stellen zurückgegangen ist, als auch die Anzahl der Arbeitslosen angestiegen, nimmt die Anspannung am Arbeitsmarkt deutlich zu und die Anzahl der offenen

Stellen je arbeitslos gemeldeter Person fällt drastisch ab (vgl. Tabelle 8). Am geringsten ist der Rückgang noch in Vorarlberg (-15 %) und Tirol (-25 %). Um mehr als die Hälfte brechen die offenen Stellen je arbeitslos gemeldeter Person in Kärnten (-59 %), Oberösterreich (62 %), Wien (64 %) und Niederösterreich (65 %) ein.

Tabelle 7: Offene Stellen je Bundesland

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	649	655	676	584	510	479	478
Kärnten	2.755	1.695	1.765	2.000	1.559	1.536	1.620
Niederösterreich	5.946	3.846	3.911	4.113	3.451	2.994	3.380
Oberösterreich	9.714	6.333	6.913	7.942	7.468	6.679	6.486
Salzburg	2.975	2.263	2.722	3.006	2.915	2.684	2.661
Steiermark	3.831	2.980	4.283	4.548	3.756	3.202	2.838
Tirol	2.625	2.139	2.754	2.918	3.326	3.020	2.763
Vorarlberg	1.695	1.144	1.546	1.748	1.862	1.621	1.650
Wien	7.308	6.109	6.439	5.452	4.576	4.169	4.444
<i>Österreich</i>	<i>37.498</i>	<i>27.164</i>	<i>31.009</i>	<i>32.311</i>	<i>29.423</i>	<i>26.384</i>	<i>26.320</i>

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 07.12.2015), Darstellung IHS.

Tabelle 8: Offene Stellen je arbeitslos gemeldeter Person je Bundesland

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	0,09	0,08	0,09	0,08	0,06	0,05	0,05
Kärnten	0,17	0,08	0,09	0,10	0,07	0,07	0,07
Niederösterreich	0,17	0,09	0,09	0,10	0,08	0,06	0,06
Oberösterreich	0,45	0,21	0,23	0,29	0,26	0,20	0,17
Salzburg	0,30	0,18	0,24	0,27	0,25	0,20	0,18
Steiermark	0,12	0,08	0,12	0,14	0,11	0,08	0,07
Tirol	0,16	0,11	0,14	0,16	0,17	0,14	0,12
Vorarlberg	0,20	0,10	0,15	0,20	0,21	0,17	0,17
Wien	0,11	0,08	0,09	0,07	0,06	0,05	0,04
<i>Österreich</i>	<i>0,18</i>	<i>0,10</i>	<i>0,12</i>	<i>0,13</i>	<i>0,11</i>	<i>0,09</i>	<i>0,08</i>

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 07.12.2015), Darstellung IHS.

Bei der Analyse der offenen Stellen nach Wirtschaftszweigen wird deutlich, dass die stärksten Rückgänge in den Bereichen „Herstellung von Waren“ (-46 %) und im „Bau“ (-51 %) zu verzeichnen sind (vgl. Tabelle 9). Österreichweit gingen die offenen Stellen im Vergleich zum Jahr 2008 insgesamt um über ein Drittel zurück (-39 %). Am geringsten war der Rückgang der offenen Stellen im Bereich „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ mit -13 %. Im regionalen Vergleich fällt auf, dass dies auch der einzige Wirtschaftszweig ist, in dem die gemeldeten offenen Stellen in den drei Bundesländern

(Salzburg, Tirol und Vorarlberg) zugenommen haben.¹³ Der Bereich „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ ist in Salzburg auch leicht mit 2 % und sehr stark mit 82 % in Tirol gewachsen. In Tirol und Vorarlberg ist auch der Bereich der hier nicht explizit erfassten Wirtschaftszweige leicht mit 11 % bzw. 19 % gewachsen. Gegen den Trend ist auch der Bausektor in Vorarlberg leicht mit 5 % gewachsen. In allen anderen Bundesländern kam zu einem Rückgang der freien Stellen in allen Wirtschaftszweigen.

Tabelle 9: Offene Stellen nach Wirtschaftszweigklassifikation NACE08, Österreich

NACE08 Gruppe	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Herstellung von Waren	4.254	2.118	2.762	3.217	2.773	2.399	2.289
Bau	3.028	2.221	2.212	2.209	1.939	1.765	1.484
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4.889	3.553	4.091	4.343	3.931	3.998	4.261
Beherbergung und Gastronomie	5.454	4.318	4.945	4.981	4.352	3.863	3.893
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	11.797	7.548	9.349	10.246	9.282	8.003	8.207
Restliche Gruppen	8.076	7.407	7.650	7.314	7.145	6.355	6.186
Gesamte offene Stellen	37.498	27.165	31.009	32.310	29.422	26.383	26.320

Quelle: Sozialministerium *BaliWeb* (Zugriff: 04.12.2015), Berechnungen und Darstellung IHS.

¹³ Eine detaillierte Auflistung findet sich in Tabelle 14.

6. Fazit

In der ökonomischen Theorie werden die Wirkungen von Zumutbarkeitsbestimmungen bzw. von Sanktionen bei zu geringer Suchintensität von arbeitslosen Personen mit der Hilfe von Suchmodellen modelliert. Laut der Theorie führt eine Verschärfung der Sanktionen zu einer höheren Übergangswahrscheinlichkeit aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung und zwar sowohl *ex ante* (Ankündigungseffekt) als auch *ex post* (nach der Sanktionierung). Die empirischen Ergebnisse mehrerer Studien finden beide erwarteten Effekte und weisen dem *ex ante* Effekt eine größere Bedeutung zu, da dieser alle arbeitslosen Personen betrifft. Neben einer Erhöhung der Übergangswahrscheinlichkeit in Beschäftigung zeigt sich allerdings empirisch auch eine Verschlechterung der Qualität der nachfolgenden Arbeitsverhältnisse hinsichtlich Beschäftigungsdauer, Entlohnung und beruflicher Position.

Im internationalen Vergleich sind die Zumutbarkeitsbestimmungen und die Sanktionen in Österreich nicht besonders strikt. Aus der vorliegenden Evidenz kann aber nicht direkt geschlossen werden, dass eine Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen positive Arbeitsmarkteffekte auslöst. Verstärkte Anreize für die arbeitslosen Personen können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn genügend offene Stellen zur Verfügung stehen. Die Arbeitsmarktsituation in Österreich ist gegenwärtig allerdings sehr angespannt. Insbesondere das Verhältnis von offenen Stellen zu Arbeitslosen hat sich seit 2008 in manchen Bundesländern mehr als halbiert. Weiters würde eine Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen dem qualifikatorischen Mismatch zwischen offenen Stellen und Arbeitslosen nicht entgegenwirken. Anreize zur Erhöhung des Suchradius der Arbeitslosen, sollten allerdings den räumlichen Mismatch verringern.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass eine Flexibilisierung bzw. Verschärfung der geltenden Zumutbarkeitsbestimmungen bei einer konjunkturellen Erholung am Arbeitsmarkt die Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung wahrscheinlich erhöhen würde, aber mittel- und langfristig negative Wirkungen hinsichtlich der Qualität der Beschäftigungsverhältnisse auftreten könnten.

7. Literaturverzeichnis

- Abbring, J. H., Van den Berg, G. J., Van Ours, J. C. (2005), The effect of unemployment insurance sanctions on the transition rate from unemployment to employment, *The Economic Journal* 115, 602-630.
- AMS (2015), Datenanfrage an das AMS Österreich – Bundesgeschäftsstelle Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/Statistik.
- Arni, P., Lalive, R., Van Ours, J.C. (2013), How effective are unemployment benefit sanctions? Looking beyond unemployment exit, *Journal of applied econometrics* 28 (7), 1153-1178.
- BaliWeb (2015), Freie Abfrage unter <http://www.dnet.at/bali/AmsHvs.aspx>
- Boone, J., Van Ours, J. C. (2006), Modeling Financial Incentives to Get the Unemployed Back to Work, *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 162 (2), 227-252.
- Boone, J., Fredriksson, P., Holmlund, B., Van Ours, J.C. (2007), Optimal Unemployment Insurance with Monitoring and Sanctions, *The Economic Journal* 117 (518): 399-421.
- Fredriksson, P., Holmlund, B. (2006), Optimal unemployment insurance design: time limits, monitoring, or workfare?, *International Tax and Public Finance* 13 (5), 565-585.
- Lalive, R., Van Ours, J.C., Zweimüller, J. (2005), The Effect Of Benefit Sanctions On The Duration Of Unemployment, *Journal of the European Economic Association* 3 (6), 1386-1417.
- Mortensen, D. T. (1986). Job search and labor market analysis, in: Ashenfelter, O. und Layard, R., *Handbook of Labor Economics*, 849-920, North-Holland, Amsterdam.
- Müller, K.-U., Steiner, V. (2008), Imposed Benefit Sanctions and the Unemployment-to-Employment Transition: The German Experience, Discussion Papers of DIW Berlin 792, DIW Berlin German Institute for Economic Research, Berlin.
- Pollmann-Schult, M. (2005), Crowding-out of unskilled workers in the business cycle- Evidence from West Germany, *European Sociological Review*, 21 (5), 467-480.
- Rogerson, R., Shimer, R. and Wright, R. (2005), Search-Theoretic Models of the Labor Market: A survey. *Journal of Economic Literature*, 43 (4), 959–988.

Svarer, M. (2011), The Effect of Sanctions on Exit from Unemployment: Evidence from Denmark, *Economica* 78, 751-778.

Van den Berg, G. J., Van der Klaauw, B., Van Ours, J. C. (2004), Punitive Sanctions and the Transition Rate from Welfare to Work, *Journal of Labor Economics* 22 (1), 211-210.

Van den Berg, G.J., Vikström, J. (2014), Monitoring job offer decisions, punishments, exit to work, and job quality, *The Scandinavian journal of economics* 116 (2), 284-334.

Venn, D. (2012), "Eligibility Criteria for Unemployment Benefits: Quantitative Indicators for OECD and EU Countries", OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 131, OECD Publishing. <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/5k9h43kgkvr4.pdf?expires=1450200689&id=id&accname=guest&checksum=F2B4CA5431120D0A26CF1ECB717FF275>

8. Anhang

Tabelle 10: Kategorien der Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldbezugs

Unterpunkt	Beschreibung	Niedrigste und höchste Stufe
Kategorie 1		
1	Mindestanforderung Arbeitslosenanspruch	1 keine Voraussetzung 2 1-10 Monate Anstellung 3 11-13 Monate Anstellung 4 14-24 Monate Anstellung 5 24+ Monate Anstellung
2	Sanktion bei Selbstkündigung	1 0-4 Wochen 2 5-9 Wochen 3 10-14 Wochen 4 14+ Wochen 5 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld
Kategorie 2		
3	Verfügbarkeit für Stelle während ALMP- Teilnahme	1 keine Voraussetzungen 2 manchmal vorausgesetzt 3 meistens vorausgesetzt 4 immer vorausgesetzt, aber keine aktive Suche gefordert 5 immer vorausgesetzt und aktive Suche gefordert
4	Berufliche Mobilität	1 kann beliebig ablehnen 2 Ablehnung beschränkt, aber mind. 6 Monate Schutz 3 Ablehnung bis zu 6 Monaten 4 Qualifikationen müssen berücksichtigt werden 5 muss alle Stellen annehmen
5	Örtliche Mobilität	1 keine Mobilität erforderlich 2 tägliche Fahrzeit von höchstens 2 Stunden 3 tägliche Fahrzeit von höchstens 4 Stunden 4 tägliche Fahrzeit von über 4 Stunden 5 muss auch umziehen
Kategorie 3		
6	Sonstige Ablehnungsgründe für die oder den Arbeitssuchende/n	1 5+ sonstige Gründe 2 - 3 3 oder 4 sonstige Gründe 4 5 höchstens 2 sonstige Gründe
7	Nachweis Eigenbemühen	1 keine Überprüfung 2 Überprüfung auf Nachfrage 3 Nachweis der Bemühung bei vermittelter Stelle 4 regelmäßiger Nachweis 5 häufiger Nachweis (alle 1-2 Wochen)
Kategorie 4		
8	Sanktionen (vereinzelter Verstoß)	1 0-4 Wochen 2 5-9 Wochen 3 10-14 Wochen 4 14+ Wochen 5 komplette Einstellung des Bezugs
9	Sanktionen (mehrfacher Verstoß)	1 0-4 Wochen 2 5-9 Wochen 3 10-14 Wochen 4 14+ Wochen 5 komplette Einstellung des Bezugs

Quelle: Venn (2012), Darstellung IHS.

Tabelle 11: Bewertung der Anspruchsvoraussetzung für Arbeitslosengeld in den OECD-Ländern

Land/ Item	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø
	Anspruchs- anforderung	Freiwillige Beendigung	Verfügbarkei- t Maßnahme	berufliche Mobilität	örtliche Mobilität	sonstige Gründe	Eigen- bemühen	Sanktion (vereinzelt)	Sanktion (wiederholt)	Mittelwert
AUT	3	1	4	3	2	1	4	2	2	2,4
KOR	2	5	1	1	1	3	4	1	4	2,4
BGR	2	1	1	2	2	4	3	4	4	2,6
CAN	2	5	1	4	2	3	2	2	2	2,6
CYP	2	2	3	2	3	3	3	2	3,5	2,6
FIN	2	3	3	3	3	1	2	2	5	2,7
FRA	2	4	4	3	1,5	3	4	1	2	2,7
BEL	4	2	2	2	3	1	3	3	5	2,8
JPN	2	3	4	5	4	1	4	1	1	2,8
GRC	2	5	1	1	3	3	1	5	5	2,9
SWE	3	3	5	4	3	3	1	1	3	2,9
GBR	2	3	3	3	2,5	3	5	2	3	2,9
HUN	3	3	1	5	3	5	3	2	2	3,0
LTU	4	1	1	1	3	5	4	4	4	3,0
NZL	1	3	5	5	2	3	4	1	3	3,0
USA	2	5	1	3	3	1	2	5	5	3,0
AUS	1	2	5	5	3	3	5	1,5	2	3,1
NLD	2	5	5	2	2,5	5	4	1	1	3,1
ISR	3	3	1	3	4	5	1	4	4	3,1
DNK	3	1	5	5	3,5	3	2	1	5	3,2
DEU	3	3	5	5	3	5	2	1	2,5	3,3
CZE	3	1	4	4	5	3	3	4	4	3,4
IRL	4	2	2	5	1	5	2	5	5	3,4
NOR	2	2	4	5	5	5	2	2	4	3,4
CHE	3	2,5	5	4	3	3	4	2,5	4	3,4
EST	3	5	5	3	2	4	4	1	5	3,6
LUX	2	5	3	4	3	3	2	5	5	3,6
TUR	4	5	4	1	2	3	3	5	5	3,6
ESP	3	5	4	2	3	5	3	3	4,5	3,6
POL	3	4	4	5	3	5	1	4	4	3,7
MLT	3	4	5	2	4	NA*	4	4	4	3,8
SVN	2	5	3	3	3	5	4	5	5	3,9
ITA	4	5	4	4	3	5	1	5	5	4,0
PRT	4	5	1	4	3	5	5	5	5	4,1
SVK	5	1	4	4	5	3	5	5	5	4,1
ROU	3	5	5	1	5	5	4	5	5	4,2

Quelle: Venn (2012), Darstellung IHS.

Tabelle 12: Bewertung der Zumutbarkeitsbestimmung in den OECD-Ländern

Land/ Item	4	5	6	Ø
	berufliche Mobilität	örtliche Mobilität	sonstige Gründe	Mittelwert
KOR	1	1	3	1,7
AUT	3	2	1	2,0
BEL	2	3	1	2,0
TUR	1	2	3	2,0
FIN	3	3	1	2,3
GRC	1	3	3	2,3
USA	3	3	1	2,3
FRA	3	1,5	3	2,5
BGR	2	2	4	2,7
CYP	2	3	3	2,7
GBR	3	2,5	3	2,8
CAN	4	2	3	3,0
EST	3	2	4	3,0
LTU	1	3	5	3,0
MLT	2	4	NA*	3,0
NLD	2	2,5	5	3,2
JPN	5	4	1	3,3
LUX	4	3	3	3,3
NZL	5	2	3	3,3
ESP	2	3	5	3,3
SWE	4	3	3	3,3
CHE	4	3	3	3,3
AUS	5	3	3	3,7
IRL	5	1	5	3,7
ROU	1	5	5	3,7
SVN	3	3	5	3,7
DNK	5	3,5	3	3,8
CZE	4	5	3	4,0
ISR	3	4	5	4,0
ITA	4	3	5	4,0
PRT	4	3	5	4,0
SVK	4	5	3	4,0
DEU	5	3	5	4,3
HUN	5	3	5	4,3
POL	5	3	5	4,3
NOR	5	5	5	5,0

Quelle: Venn (2012), Darstellung IHS.

Tabelle 13: Bewertung der Sanktionen in den OECD-Ländern

Land\ Item	8	9	Ø
	Sanktion (vereinzelt)	Sanktion (wiederholt)	Mittelwert
JPN	1	1	1,0
NLD	1	1	1,0
FRA	1	2	1,5
AUS	1,5	2	1,8
DEU	1	2,5	1,8
AUT	2	2	2,0
CAN	2	2	2,0
HUN	2	2	2,0
NZL	1	3	2,0
SWE	1	3	2,0
KOR	1	4	2,5
GBR	2	3	2,5
CYP	2	3,5	2,8
DNK	1	5	3,0
EST	1	5	3,0
NOR	2	4	3,0
CHE	2,5	4	3,3
FIN	2	5	3,5
ESP	3	4,5	3,8
BEL	3	5	4,0
BGR	4	4	4,0
CZE	4	4	4,0
ISR	4	4	4,0
LTU	4	4	4,0
MLT	4	4	4,0
POL	4	4	4,0
GRC	5	5	5,0
IRL	5	5	5,0
ITA	5	5	5,0
LUX	5	5	5,0
PRT	5	5	5,0
ROU	5	5	5,0
SVK	5	5	5,0
SVN	5	5	5,0
TUR	5	5	5,0
USA	5	5	5,0

Quelle: Venn (2012), Darstellung IHS.

Tabelle 14: Offene Stellen je Bundesland nach NACE08 Klassifikation

NACE08 Gruppe	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland							
Herstellung von Waren	93	56	86	81	67	56	52
Bau	76	76	78	88	53	41	42
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	86	87	98	83	73	69	75
Beherbergung und Gastronomie	124	132	138	97	76	67	92
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	119	91	106	82	108	119	85
restliche Gruppen	151	213	170	153	133	127	132
Gesamte offene Stellen	649	655	676	584	510	479	478
Kärnten							
Herstellung von Waren	358	152	181	218	144	119	131
Bau	224	154	109	115	99	74	72
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	304	209	210	212	191	163	165
Beherbergung und Gastronomie	466	379	354	354	283	233	257
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	936	357	507	665	467	588	659
restliche Gruppen	467	444	404	436	375	359	336
Gesamte offene Stellen	2.755	1.695	1.765	2.000	1.559	1.536	1.620
Niederösterreich							
Herstellung von Waren	663	260	288	364	306	226	275
Bau	525	333	325	302	209	184	181
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	828	548	560	656	594	528	607
Beherbergung und Gastronomie	622	429	399	399	328	324	350
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.881	1.122	1.313	1.458	1.229	962	1.087
restliche Gruppen	1.427	1.154	1.026	934	785	770	880
Gesamte offene Stellen	5.946	3.846	3.911	4.113	3.451	2.994	3.380

Fortsetzung Tabelle 14

NACE08 Gruppe	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Oberösterreich							
Herstellung von Waren	1.441	679	802	984	864	830	708
Bau	750	580	469	501	492	415	329
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.027	690	828	969	794	786	731
Beherbergung und Gastronomie	861	713	719	730	687	594	561
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3.870	2.137	2.437	2.970	2.908	2.402	2.735
restliche Gruppen	1.765	1.534	1.658	1.788	1.723	1.652	1.422
Gesamte offene Stellen	9.714	6.333	6.913	7.942	7.468	6.679	6.486
Salzburg							
Herstellung von Waren	352	194	290	397	308	258	259
Bau	225	147	156	173	200	163	138
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	317	391	298	346	371	429	362
Beherbergung und Gastronomie	879	672	773	813	778	643	686
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	658	392	661	707	665	671	671
restliche Gruppen	544	467	544	570	593	520	545
Gesamte offene Stellen	2.975	2.263	2.722	3.006	2.915	2.684	2.661
Steiermark							
Herstellung von Waren	426	212	323	387	316	240	205
Bau	341	214	346	339	269	261	203
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	444	281	410	531	468	419	417
Beherbergung und Gastronomie	532	486	581	598	445	395	374
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.253	927	1.530	1.715	1.508	1.151	964
restliche Gruppen	835	860	1.093	978	750	736	675
Gesamte offene Stellen	3.831	2.980	4.283	4.548	3.756	3.202	2.838

Fortsetzung Tabelle 14

NACE08 Gruppe	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Tirol							
Herstellung von Waren	303	185	240	275	341	290	277
Bau	235	157	166	206	228	212	180
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	359	262	394	394	529	531	464
Beherbergung und Gastronomie	959	732	969	934	872	821	798
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	269	270	426	491	512	480	490
restliche Gruppen	500	533	559	618	844	686	554
Gesamte offene Stellen	2.625	2.139	2.754	2.918	3.326	3.020	2.763
Vorarlberg							
Herstellung von Waren	317	131	232	269	276	251	229
Bau	129	81	99	144	150	145	136
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	166	128	155	187	196	216	256
Beherbergung und Gastronomie	243	178	226	216	228	170	225
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	562	328	520	637	659	535	473
restliche Gruppen	278	298	314	295	353	304	331
Gesamte offene Stellen	1.695	1.144	1.546	1.748	1.862	1.621	1.650
Wien							
Herstellung von Waren	301	249	320	242	151	129	153
Bau	523	479	464	341	239	270	203
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.358	957	1138	965	715	857	1184
Beherbergung und Gastronomie	768	597	786	840	655	616	550
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2.249	1.924	1.849	1.521	1.226	1.095	1.043
restliche Gruppen	2.109	1.903	1.882	1.543	1.590	1.202	1.311
Gesamte offene Stellen	7.308	6.109	6.439	5.452	4.576	4.169	4.444

Quelle: Sozialministerium BaliWeb (Zugriff: 04.12.2015), Darstellung IHS.

Autoren: Wolfgang Nagl, Helmut Hofer

Titel: Zumutbarkeitsbestimmungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt.

Projektbericht/Research Report

© 2015 Institute for Advanced Studies (IHS),

Josefstädter Straße 39, A-1080 Vienna •

☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
